Das Bündnis zwischen König Richard II. von England und König Wenzel vom Jahre 1381.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

John J. Heeren
aus Chancellor, Süd-Dakota (Ver. St.).

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Halle a. S.
Druck von Wischan & Burkhardt.
1910.

Referent:

Herr Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Th. Lindner.

Frau Isabella F. Blackstone

in Dankbarkeit gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548112_0008

Einleitung.

Deutschland, das Papsttum und England im Zeitalter Richards II.

1. Deutschland.

Als Richard II. auf den Thron Englands kam, regierte in Deutschland der Luxemburger Karl IV. Karl war am Hofe zu Paris erzogen worden und daher Frankreich immer zugeneigt. Später kämpften er und sein Vater in der Schlacht bei Creci auf französischer Seite gegen die Engländer. Eine Tante Karls IV. war die Gemahlin Karls IV. von Frankreich, und seine eigene erste Gemahlin war eine französische Prinzessin namens Blanca. In dem großen hundertjährigen Kriege zeigte er Frankreich gegenüber eine wohlwollende Politik, und in seinen letzten Jahren ließ Karl IV. Frankreich freie Hand über die Franche Comté und ernannte den Dauphin Karl zum Reichsvikar über das ganze Königreich Burgund.

Obwohl Karl IV. durch den Einfluß der Kurie gewählt worden war, so war er doch bestrebt, sein Reich vom Papsttum politisch so unabhängig wie möglich zu halten. So setzte er es durch Geld und Begünstigungen durch, daß sein Sohn Wenzel am 1. Juli 1376 zu Rense zum König ernannt und am 10. Juni zu Frankfurt a. M. gewählt wurde. Ohne Genehmigung des Papstes wurde Wenzel am 6. Juli 1376 zu Aachen gekrönt.

Als Karl IV. am 29. November 1378 starb, nahm sein achtzehnjähriger Sohn Wenzel seine schwere Arbeit auf. Im Reiche waren die Zustände sehr schwankend. Außerhalb des Reiches wütete noch der gewaltige Krieg zwischen

England und Frankreich, und die eine oder andere Partei mochte wohl versuchen, den jungen König auf ihre Seite zu ziehen, und so seine auswärtige Politik in gewisse Bahnen zu lenken. Vielleicht von noch größerer Bedeutung als dieser Krieg war das große Schisma, welches noch in den letzten Tagen Karls IV. ausbrach. In so mißlicher Lage bedurfte das Reich eines klugen und selbständigen Staatsmannes als Leiter. Aber der Sohn hatte nicht die politische Einsicht und den moralischen Ernst seines Vaters. Seine Beziehungen zu dem römischen Papsttum, zu Frankreich und zu England mit ihren in vielen Beziehungen entgegengesetzten Interessen brachten Wenzel auf den Weg einer schwankenden Politik, die für ihn verhängnisvoll werden mußte[1]).

2. Das Papsttum.

Unter dem Druck französischen Einflusses, den besonders König Philipp der Schöne ausübte, verlegte Papst Klemens V. (1305—1314) den päpstlichen Stuhl nach Avignon[2]). Hier blieben die Päpste, bis es Kaiser Karl IV. gelang, Papst Urban V. zur Rückkehr zu bewegen. Am 16. Oktober 1367 langte dieser in Rom an, kehrte aber im September 1370 wieder nach Frankreich zurück, wo er am 19. Dezember 1370 starb[3]). Ihm folgte Gregor XI., der Avignon verließ und am 17. Januar 1377 in Rom einzog, wo er am 27. März 1378 starb. Bei der Neuwahl war das Kardinalkollegium gespalten. Ein Kompromiß kam zustande, und am 8. April 1378 wurde der Erzbischof von Bari, Bartolomeo Prignano, zum Papst unter dem Namen Urban VI. gewählt[4]).

---

[1]) Lindner, Th., Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel. 2 Bde. Braunschweig 1875. I. p. 206 f.

[2]) Pastor, L., Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters. Leipzig 1884. Bd. I, Kap. 1.

[3]) Ebenda, I. p. 81 ff. (vgl. Lindner, König Wenzel, I. p. 8.)

[4]) Ebenda, I. p. 99 ff.

Durch sein rücksichtsloses Vorgehen verfeindete sich der neue Papst mit seinen Kardinälen, welche allmählich sämtlich von ihm abfielen. Am 20. September 1378 wählten diese als Gegenpapst den Kardinal Robert von Genf, welcher am 31. Oktober 1378 als Klemens VII. die Weihe empfing[1]). Das Schisma war zur Tatsache geworden, und nun kam der Streit um die Anerkennung. Frankreich und Schottland, Frankreichs Verbündeter und Englands Feind von altersher, erkannten Klemens VII. an; ebenso mit einigen Schwankungen auch Kastilien, Aragon und Navarra. England, Deutschland, Portugal und die skandinavischen Reiche traten auf die Seite Urbans VI[2]).

3. England.

Am 21. Juni 1377 starb der englische König Eduard III. Sein Sohn Eduard, der „Schwarze Prinz", war schon im Jahre vorher gestorben. Ein zehnjähriger, leicht erregbarer Knabe, der zweite Sohn des „Schwarzen Prinzen" und seiner Gemahlin Johanna von Kent[3]), folgte seinem Großvater Eduard III. als Richard II. Am 16. Juli 1377 wurde Richard gekrönt, und weil er minderjährig war, wurde ihm von den Lords ein Staatsrat zur Seite gesetzt. Dieser Rat bestand aus zwölf Personen, zwei Bischöfen, zwei Grafen, zwei Baronen, zwei Bannerets und vier Rittern. Diese zusammen mit dem Kanzler, dem Schatzmeister und dem König sollten den englischen Staat leiten[4]).

---

[1]) Lindner, König Wenzel, I. p. 85; Lindner, Papst Urban VI., in Briegers Zeitschr. für Kirchengesch. Gotha 1879, Bd. III p. 415.

[2]) Stephen, Leslie, und Sidney Lee, Dictionary of national biography. 63 vols. London 1885—1900. Bd. 48 p. 146.

[3]) Rymer, Thomas, Foedera, conventiones, litterae, et cuiuscunque generis acta publica (1101—1654) etc. III. Edition 10 vols. The Hague 1739—1745. New Edition (1069—1383). Wo die Auflage nicht besonders angegeben wird, ist nach der „New Edition" zitiert.

[4]) Rymer, IV. p. 10 „Et que meismes les conseillers, ensi a

Als Richard auf den Thron Englands kam, war das Land sowohl nach innen wie nach außen in einer sehr schwierigen Lage. Richards Oheime, die Brüder Eduards III., Johann von Gaunt, Herzog von Lancaster, Edmond, Graf von Cambridge, später Herzog von York, und Thomas, der Graf von Buckingham war und später Herzog von Gloucester wurde, übten einen mehr oder weniger verderblichen Einfluß auf die Regierung aus[1]). Dann waren auch die unteren Schichten des englischen Volkes in Gährung. Die „Arbeiterstatuten", der finanzielle Druck des Krieges, Epidemien, Mißernten, der Niedergang der Naturalwirtschaft, die Kopfsteuer von 1377 und Mißstände verschiedener Art erregten die Gemüter[2]). Dazu kam noch die religiöse Verwirrung durch den Angriff Wiclifs auf das Papsttum und den Klerus. Der englische Klerus, welcher früher ein Gegner des Papsttums war, wurde durch diesen Angriff zum größten Teil auf die Seite des Papsttums gedrängt, während das Laientum meistens auf Wiclifs Seite trat[3]).

Als dann der verlängerte Waffenstillstand von Brügge am 1. April 1377 zu Ende ging, brach der Krieg wieder aus. In der letzten Hälfte des Jahres 1377 griffen die Franzosen England an mehreren Stellen erfolgreich an

---

eslire, apres ce q'ils serroient esleuz, averoient noz lettres patentz a faire et excercer les dites choses;

Et que les ditz chanceller et tresorer mettroient duement excucion les choses que par eux, et par les ditz esleuz, ou par la greindre partie d' iceux, serroient ordenes." Pauli, R., Geschichte von England. 5 Bde. Hamburg 1834—1858. IV. p. 507.

[1]) Wallon, H., Richard II. Episode de la Rivalité de la France et de l' Angleterre. 2 vols. Paris 1864. I. p. 12. II. p. 3.

[2]) Pauli, IV. p. 496. 522 ff. Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. Bd. III. p 435. 436.

[3]) Pauli, IV. p. 497 f. Lindner, Weltgeschichte, III. p. 434 f. Walker, H. H., die Kirchenpolitik Englands unter König Richard II. Inaug.-Diss. Halle 1898; p. 9. 13 ff.

und suchten die ganze Küste von Sussex und Kent mit Raub und Mord heim. Dazu kamen von Norden her die Schotten und brannten Roxburgh nieder[1]).

Also war die erste dringende Aufgabe der neuen Regierung, das Land gegen die Franzosen und die Schotten zu schützen. Zu diesem Zwecke wurden mehrere Vorkehrungen getroffen. Am 30. Juni 1377 wurden unter anderen Edmond, Earl von Cambridge, William Tatymer und John de Colhan beauftragt, die Küste Kents zu verteidigen[2]). Am 1. Juli bekamen Richard Leese und John de Northwode den Befehl, die Insel Shepeye in Verteidigungszustand gegen die Franzosen zu setzen[3]). Der Bischof von Durham wurde am 20. Juli beauftragt, die schottische Grenze zu verteidigen[4]). Diese und verschiedene andere derartige Befehle[5]) legen zur Genüge die dringende Gefahr Englands dar.

---

[1]) Pauli, IV. p. 508 f.
[2]) Rymer, IV. p. 3.
[3]) Ebenda IV. p. 3.
[4]) Ebenda, IV. p. 11.
[5]) Über die Richtigkeit der Daten bei Rymer siehe Chamberlayne, die Heirat Richards II. von England mit Anna von Luxemburg. Inaug.-Diss. Halle 1908 p. 10 Anm. 1.

Kapitel I.

Englands politische Beziehungen zu Frankreich und Deutschland.

1. Frühere Pläne Englands, einen Frieden oder Waffenstillstand mit Frankreich herbeizuführen.

Unter solchen Umständen mußte die englische Regierung entweder einen Waffenstillstand oder einen Frieden mit ihren Feinden, besonders Frankreich, zustande bringen oder versuchen, Bündnisse mit anderen Ländern zu schließen, um ihren Feinden erfolgreich entgegenzutreten. Zuerst scheint die Regierung den Weg des Friedens eingeschlagen und eine Versöhnung mit Frankreich angebahnt zu haben. Am 20. Februar und am 26. März 1377, als Eduard der III. noch lebte, wurden Vollmachten ausgestellt, um mit Frankreich zu verhandeln[1]).

Am 16. Januar 1378 erließen Richard II. und sein Rat zwei Vollmachten an Richard d' Angle, Earl von Huntingdon, Sir Hugh Segrave und Walter Skirlawe, Dechant von St. Martin le Grand in London, am bevorstehenden Feste der Bekehrung St. Pauli (am 25. Januar)[2]) mit französischen Gesandten in Brügge zusammenzukommen. In der einen werden sie bevollmächtigt, mit Frankreich einen Waffenstillstand zustande zu bringen, in der anderen, den Frieden durch eine Heirat herzustellen. Richard sagt, er sei von den Erzbischöfen von Ravenna und Rouen — diese waren vom Papste beauftragt, Frieden

---

[1]) Rymer, Editio Tertia, pars III. p. 73.
[2]) Rymer, IV. pp. 27. 28.

zwischen England und Frankreich zu vermitteln[1]) — wiederholt gebeten und brieflich ersucht worden, eine Verhandlung über eine Heirat zwischen ihm und der Tochter seines Feindes zu genehmigen. Als ein wahrer Sohn des Friedens, sagt der König, wünsche er das, was zum Frieden dient, wenn es in vernünftiger Weise geboten werde. Die Prokuratoren werden dann bevollmächtigt, über eine Heirat, die Mitgift, das dazu Gehörige und Geschenke, ferner über die „arra", ob sie in der Form von Ländern, Burgen, Besitzungen und Lehen[2]) oder in der Form von beweglichen oder unbeweglichen Sachen von königlicher Seite gegeben werden sollten[3]), zu verhandeln.

Wenn man liest, was der König und sein Rat bereit waren für den Frieden zu geben, dann bekommt man den Eindruck, daß England sich in einer verzweifelten Lage befand. Ob die Zusammenkunft stattfand, sagen die englischen Urkunden nicht, nachweisbar aber ist, daß kein Waffenstillstand, kein Frieden und keine Heirat zustande kam.

---

[1]) Rymer, IV. p. 28. „Ravennensis et Rothomagensis archiepiscoporum, praedictae sedis nunciorum, pro bono pacis, inter nos et Carolum adversarium nostrum Franciae reformandae" . . .

[2]) Das Wort ist „honoribus". „Honor, apud Anglos, significat feudum vel manerium aliquod nobilius, quod regalibus exornatur, et multa inferiora sibi servitutem debentia habet". Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Editio nova 1885. Band IV. p. 229 b.

[3]) Rymer, IV. p. 28. „Nosque, volentes, ut Regis pacifici verus filius, ea quae pacis sunt inquirere et prosequi, dumtamen rationabilis offeratur, ac de fidelitate et circumspectione providis praedictorum comitis, Hugonis, et Walteri plenius confidentes,

Ad tractandum cum dicto adversario nostro, vel nunciis, deputatis, vel deputandis ab eodem, super sponsalibus et matrimonio inter nos et filiam ipsius adversarii nostri contrahendo, ac super dote, dotalio, ac donatione, propter nuptias, et arris in hac parte constituendis, sive in terris, castris, dominiis, et honoribus, seu aliis rebus quibuscumque, mobilibus vel immobilibus, consistant seu limitari debeant."

Von nun an scheint die englische Regierung die andere Richtung eingeschlagen zu haben, nämlich sich mit anderen Fürsten und Ländern zu verbünden. Am 5. April 1378 bevollmächtigten der König und sein Rat[1]) die obengenannten Guichard d' Angle, Hugh Segrave und Walter Skirlawe, mit dem Grafen von Flandern und den Städten Gent, Brügge und Ipre die mit Eduard III. geschlossenen Bündnisse zu verlängern, zu erweitern und, wenn nötig, zu korrigieren[2]) oder neue zu schließen. An demselben Tage gab der Herzog von der Bretagne seine Burg Brest an den König von England, der sie bis zum Ende des Krieges behalten sollte[3]).

John Nevill, Sir John de Roche und Gerard de Meuta erhielten am 20. Juni 1378 eine Vollmacht, mit Peter, König von Aragon, über Bündnisse und gegenseitige Hilfe zu verhandeln[4]). Am 1. Juli bestätigten der König und sein Rat die Erneuerung des Vertrages, welcher am 5. April 1372 zwischen Eduard III. und dem Grafen Ludwig von Flandern geschlossen war[5]). Am 12. Juli wurden Sir Lescop, William de Dighton und Simon de Burgh beauftragt, ein Bündnis mit Karl von Navarra zustande zu bringen[6]). Obwohl die Urkunde des Vertrages nicht unter den englischen Urkunden vorhanden zu sein scheint, so muß doch ein Vertrag geschlossen worden sein; denn am 1. August beauftragte König Richard seinen Leutnant in Aquitanien, John Lord de

---

[1]) Rymer, IV. p. 34.

[2]) Ebenda, IV. p. 34. „Necnon easdem amicitias, conventiones, et concordias si necesse fuerit, ampliandi et elargandi, et similiter corrigendi et reformandi . . . .“

[3]) Ebenda, IV. pp. 34. 35.

[4]) Ebenda, IV. p. 45.

[5]) Ebenda, IV. p. 46.

[6]) Ebenda, IV. p. 46. In der Überschrift „De potestate tractandi cum Rege Castellae“ liegt ein Fehler vor; denn die folgende Urkunde zeigt deutlich, daß es sich um den König von Navarra handelt und nicht um den König von Kastilien.

Nevil, König Karl von Navarra 1000 Soldaten gegen Spanien zu Hilfe zu schicken[1]). Dies geschieht, sagt Richard, „Come par certeyn traitee faite et accordez parentre nos et tres noble prince et nostre trescher et tresame cosin Charles Roi de Navarre“. . . . Um den Frieden und ein Bündnis mit Schottland herzustellen, wurden am 22. Oktober fünf Männer ernannt[2]). Diese hatten aber keinen Erfolg; denn am 1. November 1380[3]) brachte Johann, Titularkönig von Kastilien, nur einen Waffenstillstand zum Abschluß[4]), der am 1. Dezember desselben Jahres von dem Könige bestätigt wurde[5]). Am 9. Juli 1379 bevollmächtigten der König und sein Rat vier Männer mit dem Herzog Johann von der Bretagne, über Bündnisse, welche schon von dem Könige und dem Herzog besprochen waren, zu verhandeln[6]). Am 26. September 1379 wurde William, Earl von Salisbury, mit noch einigen anderen ernannt, um sich mit den Franzosen über alle dahingehörigen Fragen zu verständigen, sei es auf Grund einer Heirat[7]) mit König Richard oder auf irgend einem anderen Wege, der ihnen gut schiene[8]). Diese Bemühungen waren aber nicht mit Erfolg gekrönt. Am 1. März 1380 wurde ein Schutz- und Trutzbündnis zwischen England und der Bretagne geschlossen[9]). Man versprach einander Freund zu sein gegen alle Feinde außer gegen den Papst. Besonderes Gewicht wurde auf die gegenseitige Hilfe

---

[1]) Rymer, IV. p. 47.

[2]) Ebenda, IV. p. 51.

[3]) Ebenda, IV. p. 101.

[4]) Am 8. November schrieb Urban VI. an Richard, daß er keine tief einschneidenden Neuerungen machen werde, bis er die „registra“ seines Vorgängers gesehen habe. Vgl. Rymer IV. p. 116.

[5]) Rymer, IV. p. 102.

[6]) Ebenda, IV. 67.

[7]) Chamberlayne scheint diesen Versuch, eine Heirat zustande zu bringen, übersehen zu haben.

[8]) Rymer, IV. p. 70.

[9]) Ebenda, IV. p. 77.

gegen Frankreich gelegt. Zu Anfang des nächsten Monats bevollmächtigten der König und sein Rat noch einmal vergeblich sechs Prokuratoren, mit den Franzosen über Streitigkeiten, den Krieg, eine Heirat[1]) usw. zu verhandeln[2]). Am 23. Mai 1380 wurde Sir Johann Fernand de Andero von dem Könige und seinem Rate ernannt, um mit dem Könige und der Königin von Portugal eine Verhandlung über Bündnisse und gegenseitige Hilfe, „pro certis alligantiis, amicitiis, et auxiliis mutuis", einzuleiten[3]).

Mit der Vollmacht vom 12. Juni 1380[4]) sind wir endlich an dem Punkt angelangt, wo eine Urkunde ausdrücklich von Verhandlungen mit König Wenzel spricht[5]). Zieht man alle die vorhergehenden Friedens- und Bündnisversuche in Betracht, dann kommt man zu dem Schluß, daß die englische Regierung geradezu gezwungen war, den Krieg mit Frankreich zu beenden. Um die Verhandlungen mit König Wenzel zu verstehen, muß man die soeben geschilderte Tätigkeit und Lage Englands stets im Auge behalten.

2. Die vorhergehenden politischen Beziehungen zu Deutschland.

Seit der Eroberung Englands durch die Normannen bis zu der für uns in Betracht kommenden Periode standen England und Deutschland in mehr oder weniger innigen politischen Beziehungen.

---

[1]) Chamberlayne scheint auch diesen Versuch, eine Heirat zustande zu bringen, übersehen zu haben.

[2]) Rymer, IV. p. 83.

[3]) Ebenda, IV. p. 86.

[4]) Ebenda, IV. p. 90.

[5]) Wir werden nachher sehen, daß in Wirklichkeit die Verhandlungen am 18. März 1379 anfingen, aber die Vollmacht vom 12. Juni 1380 ist die erste, welche ausdrücklich von ihnen spricht.

Im Jahre 1114 heiratete Heinrich V. von Deutschland die englische Prinzessin Adelheid, auch Mathilde genannt. Nach dem Tode Heinrichs V. heiratete seine Witwe den Grafen Godfrey von Anjou und wurde so die Stammutter des künftigen Hauses Plantagenet. Vergebens versuchte Friedrich I. Barbarossa in seinem Streit mit dem Papste, England auf seine Seite zu ziehen. Im Jahre 1165 schickte der Kaiser eine Gesandtschaft an Heinrich II., durch die er für einen seiner Söhne und Heinrich den Löwen, Herzog von Sachsen, um zwei seiner Töchter bat. Zum Teil wurde diese Bitte gewährt, indem im Jahre 1168 Heinrich der Löwe des englischen Königs Tochter Mathilde heiratete.

Unter Heinrichs II. Nachfolger waren die Beziehungen nicht so freundschaftlich. Während des dritten Kreuzzuges hatte Richard I. Löwenherz sich mit vielen deutschen Fürsten verfeindet. Auf seiner Heimkehr nach England geriet er in die Hand des Herzogs von Österreich, der ihn an Kaiser Heinrich V. auslieferte, von dem sich der englische König durch ein enormes Lösegeld loskaufen mußte.

Richards Bruder Johann ohne Land verband sich mit Otto IV. gegen Frankreich, aber sie wurden beide am 27. Juli 1214 in der Schlacht bei Bouvines von Philipp II. August geschlagen. Im Jahre 1235 heiratete Friedrich II. eine Tochter Johanns ohne Land, und im Jahre 1257 wurde Richard von Cornwallis, ein Sohn Johanns ohne Land, zum deutschen König gewählt. Unter Eduard I. kam zuerst ein Bündnis mit Adolf von Nassau und dann mit Rudolf von Habsburg zustande. Unter Eduard II. waren die Verbindungen nicht so innig, aber Eduard III. schloss im Jahre 1337 wieder ein Bündnis mit seinem Schwager Ludwig dem Baier.

Nach Ludwig dem Baier kamen die Luxemburger auf den deutschen Thron. Diese standen in sehr innigen Beziehungen zu Frankreich, sodaß kein Bündnis zwischen

den Plantaganets und den Luxemburgern vor 1381 geschlossen wurde. Das große Schisma im Jahre 1378 bot zu einem Bündnis die günstige Gelegenheit[1]).

Kapitel II.

Das Aufkommen der Idee eines Bündnisses mit König Wenzel und ihr Urheber.

Für die Erörterung dieser beiden Punkte müssen wir den Vertrag, der schließlich zwischen Richard II. und Wenzel zustande kam und am 2. Mai 1381 unterzeichnet wurde, zunächst in drei Teile zerlegen:

1. das Heiratsprojekt,
2. das Bündnis gegen die Schismatiker zu Gunsten Urbans VI.,
3. das rein politische Bündnis.

In seiner Vollmacht vom 1. Februar 1381 sagt Wenzel ausdrücklich, er sei in diese Verhandlungen auf Ersuchen Urbans VI. und auf den Rat des Kardinals von Ravenna eingetreten, der von dem Papste dafür ernannt worden sei[2]). Diese Vollmacht beweist also, daß, soweit Wenzel in Betracht kam, der Papst der Vater des Heiratsprojektes war. Ob dies auch für Richard der Fall war, läßt sich nicht beweisen.

---

[1]) Über diese Beziehungen siehe Lindner, Weltgeschichte, II. und III., Pauli, III. und IV., Chamberlayne, p. 16 ff.

[2]) Rymer, IV. p. 112: „ad requisitiones sanctissimi in Christo patris, domini nostri Urbani Papae sexti, conceptias aliàs, et nomine sororis eiusdem nostrae cum eodem domino Anglorum Rege contrahendi matrimonium per verba de praesenti; . . . . .

Necnon de concilio et in praesentia reverendissimi in Christo patris, domini P. cardinalis Ravennas, à praedicto domino nostro Summo Pontifice et ipsius nomine ad hoc specialiter deputati“ . . . .

Es ist auch höchst wahrscheinlich, daß der Papst den König Wenzel auf den Gedanken brachte, ein Bündnis mit Richard II. gegen die Schismatiker zu schließen. Denn einmal hatte das Parlament in Gloucester ja schon im Oktober 1378 Urban VI. als den rechtmäßigen Papst anerkannt[1]). Dann drang die eigennützige päpstliche Politik doch darauf, Deutschland zur formellen Anerkennung zu bewegen. Schließlich konnte Wenzel kaum aus eigenem Antriebe ein solches Bündnis zugunsten des Papstes vorschlagen.

Wer war aber verantwortlich für die Idee eines rein politischen Bündnisses? Kaum der Papst; denn er würde wahrscheinlich nicht die rein politischen Interessen Englands oder Deutschlands gefördert haben, so lange sie für das Papsttum nicht von Vorteil waren. Wie wir nachher sehen werden, legte Wenzels Vollmacht gar kein Gewicht auf ein politisches Bündnis. Er hatte auch ein solches Bündnis gar nicht nötig, und im Jahre 1380 erneuerte er einen alten Familientraktat mit Frankreich[2]). Die politischen Gesichtspunkte der englischen Vollmachten haben auch keinen Wert für das Papsttum. Wegen des Krieges mit Frankreich und wegen der kritischen Lage des Landes war es nur vorteilhaft für die englische Regierung, ein Schutz- und Trutzbündnis zu schließen. Diese Verhältnisse in Verbindung mit dem Heiratsprojekte konnten sehr leicht die Idee eines solchen Bündnisses wachrufen. Einen weiteren Anstoß hat ohne Zweifel auch der Brief gegeben, den Wenzel am 20. Mai 1379 an Richard II. schrieb. In diesem Briefe forderte König Wenzel den englischen König auf, „seine Lenden wie ein Mann zu

---

[1]) Statutes of the Realm. (1235—1713) ed. A. Luders, J. E. Tomlins, J. Raithby and others. Record Com. 11 vols (London) 1810—1828. II. p. 11.

[2]) Pelzel, J. M., Urkundenbuch zur Lebensgeschichte des römischen und böhmischen Königs Wenceslaus. 2 Teile. Prag 1788. I. p. 38. n. 22. Lindner, König Wenzel, I. p. 115.

gürten und mit ihm für die Verteidigung des orthodoxen Glaubens einzutreten“[1]). Obwohl der Brief nicht von einem Bündnis spricht, so konnte er doch leicht dazu anregen. So finden wir dann auch, daß der Gedanke an ein rein politisches Bündnis zuerst in den englischen Vollmachten zutage tritt, und zwar ausdrücklich am 12. Juni 1380. An diesem Tage wurden Simon de Burley, Bernard van Sedley und Robert Braybrook bevollmächtigt, mit König Wenzel über ein Bündnis zu verhandeln und ihm Richards Wunsch betreffs eines solchen oder eines Freundschaftsvertrages kund zu tun[2]).

Nun wenden wir uns zu der Frage, wann die Idee eines Bündnisses zwischen Richard II. und König Wenzel entstand. Die soeben angeführte Vollmacht vom 12. Juni 1380 ist die erste, die direkt von einer Heirat und einem Bündnis spricht[3]). Wenn man dann den für Michael de

---

[1]) Raynald, O., Annales Ecclesiastici ab anno quo definit Card. Caes. Baronius 1198 usque ad annum 1534 continuati etc. Col. Agr. 1694. (Tomus XIII—XX) Tom. XVII. § 62. 40. „Quare Celsitudinem vestram totis affectibus exhortamur, quatenus lumbos vestros accingentes viriliter, sic velitis nobiscum circa praemissa esse conformes pro defensione iustitiae fidei orthodoxae, quod perversi a malignantes metu tantae tamque unitae potentiae eorum dimissis et abiuratis erroribus, et corde compuncti redeant ad dicti Domini nostri et Ecclesiae unitatem: . . .“

[2]) Rymer, IV. p. 90: „super alligantiis perpetuis, vel ad tempus, inter dictum fratrem nostrum et nos tractandi et concordandi; . . .

Et ad voluntatem nostram eidem fratri nostro super amicitiis et alligantiis illis exponendi et declarandi;“

[3]) Wir haben schon (vgl. oben, p. 10. 13. 14) gesehen, daß Versuche gemacht wurden, ein Ehebündnis zwischen den Häusern Plantagenet und Valois zustande zu bringen. Diesen Versuchen folgten Verhandlungen mit Barnabo Visconti von Mailand um die Hand seiner Tochter Katharina. Zu diesem Zwecke wurden Sir Michael de la Pole und zwei andere am 18. März 1379 ernannt. Am 24. März 1379 erhielten de la Pole und Gerard de Lisle Schutzbriefe, unter deren Geleit sie an den böhmischen Hof

la Pole am 24. März 1379 ausgestellten Schutzbrief[1]) mit einer Behauptung in den „Issues of the Exchequer[2])“ zusammenhält, kommt man zu dem Ergebnis, daß die Idee der Heirat schon am 24. März, und wahrscheinlich schon am 18. März 1379 existierte, denn der Name Michael de la Pole erscheint nur einmal als der eines Prokurators für die Heirat[3]). Wenn die Idee der Heirat von dem Papste stammt, so muß die Entstehung derselben noch weiter zurück verlegt werden. Am 14. Dezember 1378 war der Kardinal Pileus von Ravenna, der für diese Sache ernannt worden war, in Venedig[4]). Von da ging

---

gehen sollten, wahrscheinlich um mit Wenzel und seiner Schwester über eine Heirat zu verhandeln. Diese Verhandlungen scheinen in enger Verbindung mit der Gesandtschaft nach Mailand zu stehen, so daß man wohl sagen kann, daß die Verhandlungen mit Wenzel am 18. März 1379 anfingen.

An demselben Tage schrieb Urban VI. an Richard, daß er das Übereinkommen zwischen Gregor XI. und Eduard III. zu halten gedenke, wenn es auf vernünftige Weise zustande gekommen sei.

[1]) Rymer, IV. p. 60. „Michael de la Pole miles, qui in obsequium Regis versus curiam Romanam profecturus est, habet litteras de protectione cum clausula „Volumus per unum annum duraturas“.

[2]) Devon, Fr., Issues of the Exchequer (extracts 10 Henry III.— 39 Henry VI.; with an apendix; 1 Edward IV. — 45 Elizabeth). London 1837. p. 224: „Issue Roll, Michaelmas. 7 Richard II. 9th January. To Sir Michael de la Pole, Chancellor of England, lately sent from England to Milan, and from thence to the court of Rome, to the King of the Romans and Bohemia, as the King's messenger, to enter into a treaty for a marriage to be had between the said Lord the King and Anne, Queen of England, taken prisoner in those parts under the safe conduct of the same King of the Romans . . . . .“

[3]) Vgl. Chamberlayne p. 30 ff.

[4]) Lindner, König Wenzel, I. p. 94 und Beilage VIII; Guggenberger, Karl. die Legation des Kardinals Pileus in Deutschland 1378—1382. München 1907 p. 105 ff. Guggenberger (p. 9) meint, daß der Kardinal spätestens im Konsistorium des 29. Nov. 1378 endgültig mit seinen Aufträgen versehen worden sei.

er nach Ungarn und Deutschland. Also müssen wir die Zeit der Entstehung noch vor dem 14. Dezember 1378 annehmen; denn der Kardinal war ja schon von Rom gekommen, wo er als Legat ernannt worden war[1]).

Wenn, wie wir annehmen, die Heirat und das Bündnis gegen die Schismatiker zusammenhängen und beide vom Papste stammen, so werden sie beide ungefähr um dieselbe Zeit entstanden sein. Es läßt sich nicht so leicht bestimmen, wann die englische Regierung an ein rein politisches Bündnis dachte. Die Idee entstand natürlich vor der Vollmacht vom 12. Juni 1380, und möglicherweise noch vor der Ankunft von Wenzels Brief vom 20. Mai 1379 in England. Wir haben ja schon gesehen, welche Anstrengungen die englische Regierung machte, um Bündnisse zustande zu bringen[2]). So ist es denn sehr leicht möglich, daß man noch viel früher auf den Gedanken an ein Bündnis mit König Wenzel kam.

Kapitel III.

Die verschiedenen Vollmachten für die Verhandlungen zwischen Richard II. und König Wenzel.

Am 12. Juni 1380[3]) wurden Sir Simon de Burley, Robert Braybrook und Sir Bernard von Sedles ernannt, um mit Wenzels Prokuratoren zu verhandeln. Sie wurden ermächtigt:

[1]) Guggenberger, pp. 9. 10.

[2]) Siehe Seite 10—14.

[3]) Wir fangen mit dieser Vollmacht an, weil sie zuerst ausdrücklich von einem Bündnis zwischen Richard II. und Wenzel spricht, und weil Chamberlayne (p. 22 ff.) die Vollmacht vom 18. März und den Schutzbrief vom 24. März 1379 ausführlich behandelt hat.

1. den Wunsch und die Stimmung Wenzels sowie Katharinas[1]) (Annas) und ihrer Freunde betreffs einer Heirat und was damit zusammenhängt, zu hören;

2. mit Wenzel dauernde oder zeitweise Bündnisse zwischen ihm und Richard II. zu besprechen, und Wenzel Richards Wunsch betreffs solcher Bündnisse kund zu tun[2]).

Wir wissen leider sehr wenig über die Tätigkeit dieser drei Bevollmächtigten vom 12. Juni bis zum 26. Dez. 1380, mit welchem Datum sie wieder ernannt wurden[3]). Die Urkunden sagen nicht, wann, wo und mit welchen Personen des Luxemburgischen Hofes die Unterhandlungen stattfanden. Wenn wir aber die beiden Entwürfe der englischen Vollmachten vom 26. Dezember 1380 mit der vom 12. Juni 1380 betreffs Länge und Genauigkeit und Bestimmtheit der Forderungen vergleichen, dann sind wir berechtigt anzunehmen, daß die englischen Bevollmächtigten ein herzliches Willkommen und williges Gehör bei Wenzel fanden.

Auf die Vollmacht vom 12. Juni 1380 folgen also die beiden Entwürfe vom 26. Dezember 1380[4]). In der einen Vollmacht wurden Thomas, Earl von Kent, Marschal von England, Kammerherr Simon de Burley und Seneschal Hugh Segrave ernannt, um in Flandern[5]) am

---

[1]) Über die Verwechselung der Namen in dieser Urkunde siehe Chamberlayne p. 34.

[2]) Rymer IV. p. 90.

[3]) Wir sehen hier ab von einer näheren Untersuchung der Reisen der Bevollmächtigten, die von Zeit zu Zeit ernannt wurden; denn eine solche Untersuchung ist bereits von Chamberlayne angestellt worden.

[4]) Die Vollmachten wurden entworfen, aber nicht gebraucht, weil Wenzel Gesandte direkt nach England schickte. Vgl. Rymer IV p. 106.

[5]) Es läßt sich nicht feststellen, warum die Prokuratoren beider Könige in Flandern zusammenkommen sollten. Vielleicht haben der englische König und sein Rat einen sicheren Ort als Treffpunkt verlangt, weil Michael de la Pole auf seiner Reise in

kommenden Epiphaniasfeste, am 6. Januar 1381, mit Anna selbst, wenn sie zugegen sein sollte, oder mit einem[1]) von ihren Bevollmächtigten, über die Heirat mit Richard II. eine Einigung herbeizuführen. In der anderen Urkunde wurden Thomas, Earl von Kent, John, Bischof von Hereford, Seneschal Hugh Segrave, Kammerherr Simon de Burley, Richard Adderbury, Robert Braybrook, Walter Skirlawe und Bernard von Sedles ernannt, um mit Wenzels Prokuratoren über ein Bündnis und über die Heirat zu verhandeln. In diesen beiden Vollmachten treten nun folgende Punkte hervor:

1. Am kommenden Epiphaniasfest, am 6. Januar 1381, sollte eine Konferenz in Flandern stattfinden.

2. Auf dieser Konferenz sollten Bevollmächtigte von England und Böhmen zugegen sein[2]).

3. Diese Bevollmächtigten sollten über eine Heirat zwischen Richard II. und Anna verhandeln, auch die Mitgift, Art, Größe, sowie den Termin und den Ort der Zahlung derselben feststellen, oder die „arra", welche von Richards Seite gegeben werden sollten. Zweitens hatten sie über die Art und Weise und die Zeit zu verhandeln, in der Anna von ihren Eltern und Freunden Richard übersandt werden sollte[2]).

Gefangenschaft geraten war. Vgl. Rotuli Parliamentorum ut et petitiones et placita in parliamento (1278—1503) 6 vols. n. p. n. d. — Index 1832. III. p. 217a; Issues of the Exchequer p. 224.

[1]) Wenn Chamberlayne p. 37 den Plural braucht, so ist das nicht richtig. Denn die Urkunde sagt „ad contrahendum sponsalia seu matrimonium cum dictâ domina Anna, si praesens fuerit, alioquin cum ipsius procuratore, sufficiens ad hoc mandatum habente." Die Engländer scheinen Anna selbst erwartet zu haben, oder einen, der ganz speziell bevollmächtigt war, sie zu vertreten. Der Plural wird nur gebraucht, wenn über „dote, dotalitio et donatione" gesprochen wird.

[2]) Rymer IV. pp. 104. 105.

4. Sie sollten ein Schutz- und Trutzbündnis zwischen Richard und Wenzel zustande bringen, das im wesentlichen auf zwei Punkten beruhen sollte: 1. auf gegenseitiger Hilfe, deren „modus, forma, quantitas, et qualitas" sie festzustellen hatten; 2. auf gegenseitigem, freiem und sicherem Verkehr von Kaufleuten und Nichtkaufleuten[1]).

5. Die Heirat und das Bündnis wurden von der englischen Regierung als eine Sache angesehen. Denn einmal sollten Thomas, Earl von Kent, Hugo Segrave und Simon de Burley an beiden Beratungen als Bevollmächtigte teilnehmen. Wiederum sollten alle elf Prokuratoren die beiden Punkte — Heirat und Bündnis — auf derselben Konferenz in Flandern an demselben Tage beraten und erledigen[2]). Ein weiterer Beweis dafür ist die Vollmacht vom 29. März 1381, in der beide Punkte zusammen behandelt werden, anstatt daß zwei Vollmachten ausgestellt wurden[3]).

Die sehr genauen und ausführlichen Anweisungen lassen es unzweifelhaft, daß es dem Könige und seinem Rate mit der Heirat und dem Bündnis sehr ernst war. Auffallend ist die Tatsache, daß die Prokuratoren für die Vollmacht „De tractando super matrimonio inter Regem et Annam sororem Imperatoris" alle Laien sind, während die für die Vollmacht „De tractando de amicitiis inter Regem et imperatorem Alemanniae" einen Geistlichen, den Bischof John von Hereford, einschließen. Es kann sein, daß dieser Bischof mit herangezogen wurde, um die Interessen der englischen Kirche zu wahren, im Fall Wenzels Gesandten das Schisma behandeln wollten. Das ist um so wahrscheinlicher, als Wenzel durch seinen Brief vom 20. Mai 1379 Richard aufgefordert hatte, für Urban VI. einzutreten.

---

[1]) Siehe pp. 20. 21.
[2]) Rymer, IV. pp. 104. 105.
[3]) Ebenda, IV. p. 108.

Sodann tritt die Frage auf, warum zwei Vollmachten am 26. Dezember entworfen wurden, da die Prokuratoren beider Vollmachten das Recht hatten, sich an dem Heiratsprojekte zu beteiligen. Die einfachste Erklärung ist, daß Richard und sein Rat nicht wußten, ob Wenzel Prokuratoren schicken würde, die bevollmächtigt waren, sich mit einem Heiratsprojekte sowie mit einem Bündnis zu befassen, und so wurden zwei Vollmachten entworfen.

Bald nachdem diese beiden Vollmachten entworfen waren, muß Nachricht nach England gekommen sein, daß Wenzel seine Prokuratoren direkt dorthin schicken würde. Denn am 12. Januar 1381 bevollmächtigte König Richard Thomas de Holland, Earl von Kent, und John, Bischof von Hereford, Wenzels Prokuratoren und ihrem Gefolge Geleit zu gewähren, wenn sie in Calais oder sonstwo im englischen Gebiete ankommen sollten[1]).

König Wenzel schickte als seine Prokuratoren Przemislaus, Herzog von Teschen, Conrad von Kreyger und Peter von Wartenberg, die mit vier Vollmachten versehen waren, von welchen ihnen drei von seiten Annas[2]), der Kaiserinmutter[3]) und Wenzels[4]) das Recht gaben, über die Heirat zu verhandeln. Die vierte[5]), von Wenzel ausgestellt, bevollmächtigte sie, zwischen Wenzel und Richard II. ein Bündnis zu schließen, das auf zwei Punkte gegründet sein sollte: 1. auf einen Freundschaftsvertrag zwischen den beiden Königen; 2. auf ein Übereinkommen zur Auf-

---

[1]) Rymer IV. p. 105.

[2]) Ebenda, IV. p. 105 „Littera procuratoria Annae filiae Caroli Imperatoris et Regis Bohemiae, ad tractandum de matrimonio contrahendo."

[3]) Ebenda, IV. p. 106. „Procuratoria Elizabethae, matris Annae supradictae."

[4]) Ebenda, IV. p. 112. Potestas tractandi in, de, et super sponsaliorum ac parentelae contractibus."

[5]) Ebenda, IV. p. 106. „Commissio Imperatoris ad tractandum de amicitiis, et de ligâ contra scismaticos."

rechterhaltung des Bestandes und der Ehre der römischen Kirche und des Papstes Urban VI. durch Ausrottung der gegenwärtigen und zukünftigen Schismatiker.

Die Quellen lassen uns über die Reise von Wenzels Prokuratoren im Dunkeln. Sie müssen aber im März nach England gekommen sein. Denn zwei von ihren Vollmachten waren vom 1. Februar 1381 datiert, und am 29. März 1381 erließ Richard II. eine Vollmacht an seinen Oheim Edmund, Earl von Cambridge, Seneschal Hugh Segrave und Kammerherrn Alfred de Veer, um mit den Bevollmächtigten Wenzels zu verhandeln[1]). Zu dieser Zeit scheinen Wenzels Prokuratoren in England gegenwärtig gewesen zu sein, denn in der englischen Vollmacht „De tractando cum ambassatoribus Regis Alemanniae", vom 29. März erscheinen ihre Namen und Titel.

Um das Bündnis, das endlich zustande kam, besser zu verstehen, müssen wir jetzt die verschiedenen Vollmachten näher ins Auge fassen. Die englische Vollmacht „De tractando cum ambassatoribus Regis Alemanniae" ist im wesentlichen dieselbe wie die Vollmacht „De tractando de amicitiis inter Regem et imperatorem Alemanniae" vom 26. Dezember 1380. Sie gibt den englischen Bevollmächtigten das Recht zu verhandeln[1]):

1. „Ac etiam de modo, formâ, quantitate, et qualitate auxilii, subventionis, seu subsidii, hincinde tempore necessitatis mutuò ministrandi, . . ."

2. „et de communicationibus inter subditos, hincinde tempore in mercimoniis et aliis licitis securè et fraternaliter faciendi; . . ."

3. „necnon super sponsalibus, seu matrimonio inter nos et serenissimam Annam . . . .

a) et de quantitate et qualitate dotis eidem assignandae, seu arris in hac parte constituendis.

---

[1]) Rymer, IV. p. 108.

b) Ac etiam quomodò, et quandò praedicta domina per parentes et amicos suos nobis transmitti, et in domum nostram regiam traduci debeat, ordinandi et disponendi: . . .“

Die Vollmacht Annas vom 22. Januar 1381 und die der Kaiserinmutter vom 30. Januar 1381 haben keine besondere Bedeutung. Sie geben den böhmischen Prokuratoren das Recht, über eine Heirat zwischen Richard II. und Anna zu verhandeln. Zieht man diese Vollmachten mit Wenzels Vollmacht vom 1. Februar 1381[1]) in Betracht, so kommt man zu dem Schluß, daß Wenzel es mit der Heirat ernst nahm.

Jetzt müssen wir Wenzels beide Vollmachten vom 1. Februar 1381 in ihren Hauptpunkten miteinander vergleichen.

„Commissio Imperatoris ad tractandum de amicitiis, et de ligâ contra scismaticos[2])“.

„Dantes et concedentes eisdem plenam et omnimodam potestatem tractandi . . . . . pro nobis et haeredibus nostris Boemiae Regibus,

1. amicitias, uniones, et ligas fraternales.

2. et etiam colligantias, statum et honorem sacrosanctae

„Potestas tractandi in, de, et super sponsaliorum et parentelae contractibus[3]).“

„Dantes et concedentes eisdem plenam, liberam, et omnimodam potestatem tractandi, nostro et eiusdem sororis nostrae nominibus, cum serenissimo principe domino Richardo Angliae Rege, fratre nostro carissimo, ipsius ambaxiatoribus et consilio, suo nomine,

[1]) Wenn I. D. Hardy in seinem Syllabus of documents in Rymers Foedera. Rolls Series. 3 vols. London 1816—1869. II. p. 496 dieser Urkunde das Datum 29. Januar gibt, so ist das nicht richtig. In der Datierung dieser Urkunde liest man „indictione quarta, kalen' mensis Februarii“, und Hardy scheint „quarta“ auf „kalen'“ bezogen zu haben, in welchem Falle er den 29. Januar bekommen würde.

[2]) Rymer, IV. p. 106.

[3]) Ebenda, IV. p. 112.

Romanae ecclesiae, et sanctissimi in Christo patris et domini, domini Urbani Papae sexti, concernentes, ad exterminium scismaticorum, nunc vigentium et rebellium, praesentium et futurorum, ipsius domini Urbani Papae praedicti, et successorum suorum canonicè intrantium, et per collegium cardinalium, dicto domino Urbano adhaerens, eligendorum, cum serenissimo principe Richardo, Rege Angliae illustri, fratre nostro carissimo, pro se, et suis haeredibus Angliae Regibus; . . .“

plenum ab eo mandatum habentibus, in, de, et super sponsaliorum ac parentelae contractibus, inter prefatam sororem nostram et praedictum dominum Regem Angliae, ad requisitiones sanctissimi in Christo patris, domini nostri Urbani Papae sexti, conceptis aliàs, et nomine sororis eiusdem nostrae cum eodem domino Anglorum Rege contrahendi matrimonium per verba de praesenti;

1. Nosque pro dotalitiis eiusdem nostrae sororis et aliis obligandi, et in animam nostram iurandi;

2. Ac etiam nostris nominibus à dicto domino Rege Angliae iuramenta recipiendi de et super servando praemissa;

3. Et nominibus nostris eundem dominum Regem Angliae, super receptis quibuslibet forsitan ab eodem, quittandi, liberandi, ac etiam absolvendi; . . .“

Die Heiratsvollmacht erörtert nur den einen Punkt. In seinem wie im Namen seiner Schwester Anna bevollmächtigte Wenzel seine Prokuratoren, mit den englischen Prokuratoren, welche „plenum mandatum, in, de, et super sponsalibus ac parentelae contractibus“ haben, zu verhandeln. In der anderen Urkunde bekümmert sich Wenzel nicht darum, ob die englischen Bevollmächtigten „plenum

mandatum“ haben, ein politisches Bündnis und ein Bündnis gegen die Schismatiker zustande zu bringen. In der letzteren bindet sich Wenzel an nichts Bestimmtes, in der anderen verpflichtet er sich wenigstens zu einer Mitgift, wenn auch zu keiner bestimmten. In dieser Heiratsvollmacht fällt aber auf, daß er seinen Bevollmächtigten das Recht gibt, in seinem Namen darüber zu quittieren und das zu erledigen, was sie von Richard empfangen würden. In der Vollmacht „Commissio Imperatoris ad tractandum de amicitiis, et de ligâ contra scismaticos“ tut Wenzel ein gegenseitiges Bündnis mit fünf Worten ab. Auf ein Bündnis gegen die Schismatiker läßt er sich näher ein, aber nur in ganz allgemeiner Fassung. In der Heiratsvollmacht sagt Wenzel, er schicke Prokuratoren nach England „ad requisitiones sanctissimi in Christo patris, domini nostri Urbani Papae sexti“ und „de consilio . . . domini P. cardinalis Ravennas, . . .“ Es fragt sich daher, ob Wenzel die andere Urkunde, besonders den Teil derselben, welcher die Schismatiker anlangt, ausgestellt haben würde, wenn der Papst und sein Legat diesen Druck nicht ausgeübt hätten.

Wenn wir die Hauptpunkte von Richards und Wenzels Vollmachten miteinander vergleichen, so treten folgende Gegensätze hervor:

1. Richards Vollmachten sagen nichts über ein Bündnis gegen die Schismatiker zugunsten Urbans VI. Man kann höchstens behaupten, daß „super ligis, confoederationibus, et amicitiis fraternalibus et specialibus“ sich indirekt auf die Schismatiker und Urban VI. beziehen könnte.

2. Wenzels Vollmachten sagen nichts über Handelsangelegenheiten, während Richards sie deutlich hervorheben.

3. Wenzels sowohl als Richards Vollmachten sprechen von einem Freundschaftsvertrag zwischen den beiden Königen. Wenzel erledigt die Sache mit den Worten

„amicitias, uniones, et ligas fraternales". Richard spricht von „ligis, confoederationibus, et amicitiis fraternalibus et specialibus, temporibus vel perpetuis inter eundem fratrem nostrum, subditos suos, ..." Er verlangt auch, daß die Bevollmächtigten „de modo, formâ, quantitate, et qualitate auxilii, subventionis seu subsidii, hincinde tempore necessitatis mutuò ministrandi, . . ." verhandeln. Wir sehen also, daß Richard sehr genaue und weitgehende Vorschriften macht und etwas ganz Bestimmtes verlangt. Bei Wenzel ist gerade das Umgekehrte der Fall.

4. Wenzel verspricht eine Mitgift, aber Richard verlangt, daß die Größe und die Beschaffenheit der Mitgift, sowie die Art und Weise, wie die Prinzessin Anna von ihren Eltern und Freunden Richard II. zugeführt werden solle, festgestellt werde[1]).

5. Wenzel stellte zwei Vollmachten aus, eine für die Heirat und die andere für das Freundschaftsbündnis und das Bündnis gegen die Schismatiker. Die Prokuratoren beider Vollmachten sind dieselben, aber die Inhalte der beiden Urkunden sind ganz verschieden. Wenn wir in Betracht ziehen, daß er das Freundschaftsbündnis mit fünf Worten abtut, und daß er ganz allgemein über ein Bündnis gegen die Schismatiker spricht, so ist man zu dem Schluß gezwungen, daß Wenzel es viel ernster mit der Heirat als mit den anderen Punkten nahm. Hätte er alle Punkte gleichgestellt, dann wäre es doch kaum nötig gewesen zwei Vollmachten auszustellen[2]). Am 29. März 1381 erließ Richard doch auch nur eine Vollmacht für die verschiedenen Punkte.

---

[1]) Vgl. p. 25. 26.

[2]) Aus diesem Vergleich geht hervor, daß Richard die Heirat mit Anna, ein Schutz- und Trutzbündnis, einen Handelsvertrag und Sicherheit für seine Untertanen verlangte. Wenzel dagegen verlangte die Heirat und vielleicht ein Bündnis zugunsten Urbans VI., aber kaum ein politisches Bündnis; denn er erledigte die Sache mit fünf Worten.

Wir wissen nichts Genaues über die Einzelheiten der Verhandlungen. Wahrscheinlich aber verliefen sie ohne besondere Schwierigkeiten; denn am 1. Mai 1381 nahm Richard Przemislaus, Peter von Wartenberg und Conrad von Kreyger dauernd in seinen Dienst und gab ihnen ansehnliche Renten. Przemislaus sollte bis zum Ende seines Lebens 500 Mark Sterling jährlich bekommen; die erste Hälfte sollte am St. Michaelstage (29. September), die andere zu Ostern gezahlt werden[1]). In gleicher Weise erhielten Peter von Wartenberg und Conrad von Kreyger jährlich 250 Mark Sterling[1]). An demselben Tage erhielten noch vier[1]) andere Personen Renten[2]). Diese hatten wahrscheinlich den Bevollmächtigten von Böhmen nach England begleitet. Borzewey von Swyner sollte 500 Goldgulden jährlich erhalten, Sigfried Foster und Conrad von Ridburg je 200 jährlich[1]). Leopold von Kreyger, Conrad von Kreygers Sohn, wurden 50 Mark Sterling jährlich[3]) bestimmt[4]).

Kapitel IV.

Der Vertrag vom 2. Mai 1381.

Endlich kam ein Vertrag zustande. Am 2. Mai 1381 im königlichen Palast in London wurde er von den Bevollmächtigten beider Könige unterzeichnet[5]).

---

[1]) Nicht drei, wie Chamberlayne p. 40 sagt, denn die Urkunden beweisen deutlich, daß vier Personen Renten erhielten. Siehe Rymer, IV. p. 110.

[2]) Rymer, IV. p. 110.

[3]) Alle vier sollten die ihnen bestimmten Summen lebenslänglich „ad totam vitam“ erhalten.

[4]) Pelzel, Fr. M., Lebensgeschichte des Römischen und Böhmischen Königs Wenceslaus. 2 Bde. Prag 1788. 90. I. p. 109 irrt, wenn er sagt, daß Leopold von Kreyger 500 anstatt 50 Mark empfangen sollte.

[5]) Rymer, IV. p. 113.

Dieser Vertrag beginnt mit den üblichen Formeln und einer Arenga, die in drei Paragraphen[1]) zerfällt. § 1 nennt die Namen der Bevollmächtigten Wenzels und Richards. § 2 sagt, daß es immer die Art der gerecht regierenden Fürsten war, das Gemeinwohl über die Privatinteressen zu setzen und den Staat durch Maßregeln, welche zum Frieden dienen, zu stärken. Dies Ziel werde erreicht, wenn christliche Fürsten, durch Freundschaft und den wahren katholischen Glauben verbunden, ein unauflösbares Bündnis schlössen. In § 3 wird hervorgehoben, daß die obengenannten Könige wünschen, daß ihre vorhergenannten Prokuratoren über Bündnisse und Freundschaften verhandeln und sie zustande bringen.

Dann folgt die Dispositio des Vertrages, welche wir in folgender Weise zerlegen.

I. Die Heirat.
   1. Zwischen Prinzessin Anna und König Richard von England.
   2. Die Zeit und der Ort der Zuführung der Prinzessin.
   3. Die Kosten der Reise.
   4. Die Mitgift.
   5. Die Krönung.

II. Das Bündnis zwischen König Richard II. und König Wenzel.
   1. Gegenseitiges Freundschaftsversprechen.
   2. Bündnis gegen die Schismatiker.
   3. Gegenseitige Wahrung der Interessen, falls Bündnisse und Verträge mit anderen Mächten, Fürsten usw. geschlossen werden.
   4. Handelsangelegenheiten.
   5. Gegenseitiger Schutz der Untertanen.
   6. Erneuerung der Eide, falls Wenzel Kaiser wird.

---

[1]) Rymer, IV. p. 112.

I. Die Heirat.

1. Anna, die Schwester Wenzels, soll König Richard durch ihre Eltern und Freunde, aber mit ihrem freien Willen, zum Weibe gegeben werden[1]).

2. Um[2]) die Zeit des nächsten St. Michaelsfestes (29. September) soll Anna in England oder in Calais ankommen[1]).

3. Die Kosten der Reise sollen Wenzel und seine Freunde tragen, und Anna soll Richard gesund und unverletzt überliefert werden[1]).

4. Wenzel soll seine Schwester mit einer ihrem und Richards Stande und ihrer und Richards Person angemessenen Mitgift und Ausstattung schicken, wie es nach seiner Meinung ihrer Ehre angemessen sei[3]).

5. Nach der Heirat soll Anna gekrönt und in jeder Beziehung behandelt werden, wie man gewöhnlich die Königinnen von England behandelt[3]).

II. Das Bündnis zwischen König Richard II. und König Wenzel.

1. Richard verspricht nach seiner Verheiratung mit Anna Wenzel und seinen Erben fortwährend Freundschaft, Wohlwollen und Liebe zu erzeigen. Auch wolle weder er noch einer seiner Erben ein Feind Wenzels oder seiner Reiche, Länder, Besitzungen, Vasallen oder Untertanen sein, oder diese belästigen. Wenzel verspricht dasselbe in bezug auf Richards Reiche, Länder, Besitzungen, Vasallen und Untertanen. Dies wollen sie gegenseitig ohne List und Trug beachten[4]).

---

[1]) Siehe p. 38.

[2]) „Um“ und nicht „bis“, wie Höfler, Konst., Anna von Luxemburg, Kaiser Karls IV. Tochter, König Richards II. Gemahlin, Königin von England, 1382—1394 (Denkschriften der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-histor. Klasse. Bd. 20. Wien 1871) p. 132 sagt, denn der Text hat „circa“.

[3]) Siehe p. 38. 39.

[4]) Siehe p. 40. 41.

2. Von nun an vereinigen sich Richard und Wenzel gegen alle gegenwärtigen und zukünftigen Schismatiker und Rebellen, weltliche und geistliche, von jedem Stande und jedem Grade, jeder Würde und Lage, gegen die römische Kirche und Papst Urban VI., und seine gesetzmäßigen Nachfolger, die durch das Kardinalskollegium, welches zu Urban VI. hält, gewählt werden[1]).

Richard sagt aber ausdrücklich, er gedenke nicht, sich selbst oder seine Erben in irgend einer Weise zu binden, so daß sie nicht in anderen Fragen und Streitigkeiten mit irgend welchen Feinden oder Gegnern, sogar Schismatikern, mit Recht und ungebunden verhandeln, sich verabreden, sich versöhnen, einen Waffenstillstand oder einen Frieden schließen könnten, wie, wann und so oft es ihnen gut schiene. Das Vorhergehende und die Unverletzlichkeit des Glaubens will er aber bewahren[2]).

3. Dann versprachen sie einander, kein Bündnis oder Übereinkommen, keine Freundschaft und keinen Vertrag mit irgend einem Könige, Fürsten oder einer weltlichen oder geistlichen Person, von welchem Stande, welcher Würde und Lage sie auch sei, einzugehen, was einem von ihnen oder diesem Bündnisse nachteilig sein könnte[3]).

---

[1]) Siehe pp. 41. 42.

[2]) Rymer, IV. pp. 111—112. „Non est tamen intentio dicti domini Regis Angliae et Franciae vel se, vel haeredes suos, ex hoc, quovis modo, astringere, quin super quibuscumque aliis, quaestionibus, controversiis, et debatis, cum quibuscumque inimicis, seu adversariis suis, etiam scismaticis, possit licitè et liberè transigere, pacisci, concordare, ac pacem seu treugas cum eisdem facere et inire, prout et quando et quotiens sibi videbitur expedire; supradicta tamen et sinceritatem fidei conservando."

Wenn Walker p. 69 sagt: „Jedoch wird es beiden Königen freigestellt, Bündnisse aller Art zu schließen", so ist das nicht ganz richtig, denn dieser Paragraph bezieht sich nicht auf Wenzel.

[3]) Rymer, IV. p. 112. „Item, quod nec dictus Rex Romanorum et Bohemiae, nec haeredes sui, aliquas confoederationes, amicitias, pacta, seu alligantias cum quocumque Rege, principe,

4. In diesem Paragraphen verlangt Richard, daß seine Untertanen und Vasallen frei und ungebunden, ohne irgend ein Hindernis oder eine Störung, sowohl zu Lande als zu Wasser alle Länder des Reiches und alle Länder, Reiche und Besitzungen Wenzels betreten, durch dieselben gehen und darin verweilen oder Handel treiben dürfen; und von da fortgehen, wohin sie wollen, mit ihrer Habe und ihren Waren, ohne Hindernis, aber den Gesetzen der Fürsten und Herren gemäß. Dasselbe Recht sollen auch Wenzels Untertanen in England und in den englischen Besitzungen und Gebieten haben[1]).

5. Kein Untertan oder Vasall Wenzels soll irgend einen Untertanen oder Vasallen Richards in irgend einer Weise aufhalten, ins Gefängnis werfen, seine Güter anhalten oder in Beschlag nehmen dürfen, auch nicht auf Grund „reprisaliae[2]) seu contraprisiae“[3]). Dies darf nur geschehen auf Grund eines Vergehens, welches in seinem Gebiete ausgeführt oder begonnen wurde oder auf Grund eines Vertrages, welcher gesetzmäßig zustande kam. Wenzels Untertanen und Vasallen wird dasselbe Recht von englischer Seite versprochen[4]).

6. Wenzel soll den Vertrag bestätigen und erneuern, nachdem er als Kaiser gekrönt worden sei[5]).

---

aut personâ mundanâ aut ecclesiasticâ, cuiuscumque statûs, dignitatis, aut conditionis existat, de caetero contrahent aut inient in praejudicium praefati Angliae et Franciae Regis, ac ligarum praesentium: . . . .“

„Et similiter nec praedictus Angliae et Franciae Rex, nec haeredes sui . . . .“

[1]) Siehe p. 44.

[2]) „Repraesaliae, Jus recipiendi, quod cuipiam per vim ablatum fuerit . . . .“ Auch „repraesalia est potestas pignerandi contra quemlibet de terra debitoris data creditori pro iniuriis et damnis . . .“, Du Cange, VII p. 434, b.

[3]) „Contraprisa, Repetitio rerum suarum vel similium.“ Du Cange, II. p. 539, c.

[4]) Siehe p. 45.

[5]) Rymer. IV. p. 112. „Item, quod dictus Romanorum et

Der Dispositio folgt die Unterschrift der Prokuratoren Richards und Wenzels und die Unterschrift gewisser Zeugen. Dann folgen fünf Vollmachten, durch welche die Prokuratoren ermächtigt werden, in diese Unterhandlungen einzutreten.

1. Wenzels Vollmacht vom 1. Februar 1381: „Comissio Imperatoris ad tractandum de amicitiis, et de ligâ contra scismaticos[1])".

2. Annas Vollmacht vom 23. Januar 1381: „Littera procuratoria Annae filiae Caroli Imperatoris et Regis Bomiae, ad tractandum de matrimonio contrahendo[2])".

3. Wenzels zweite Vollmacht vom 1. Februar 1381: „Potestas in, de, et super sponsaliorum ac parentelae contractibus[1])".

4. Die Vollmacht Elisabeths vom 13. Januar 1381: „Procuratoria Elizabethae, matris Annae supradictae[1])".

5. Richards Vollmacht vom 29. März 1381: „De tractando cum ambassatoribus Regis Alemanniae[3])".

Die Vertragsurkunde schließt mit einer Korroboration und einer Datierung und wurde mit dem großen Siegel besiegelt.

An demselben Tage, an dem der Vertrag unterzeichnet wurde, versprach Richard Wenzel 20 000 Gulden leihen zu wollen. Die Urkunde ist datiert: „Dat.' Nuremberg, anno Domini millesimo trecentesimo octuagesimo primo, 11. die mensis Maii, regnorum nostrorum anno Bohemiae XVIII. Romanorum verò quinto[4])". Sie kann aber unmöglich am 2. Mai 1381 zu Nürnberg ausgestellt worden sein. Denn schon am 5. Mai 1381, in seiner zweiten Urkunde, die

Bohemiae Rex praesentes ligas literis suis propriis firmare, et etiam, postquam infulas imperiales receperit et coronae suae solempnia compleverit, innovare et, ut Imperator, de novo facere teneatur."

[1]) Rymer, IV. pp. 106. 112.
[2]) Ebenda, IV. pp. 105. 112.
[3]) Ebenda, IV. pp. 108. 113.
[4]) Ebenda, IV. p. 113.

„Obligatio ambassiatorum de summâ Regi Romanorum mutuatâ[1])", entband Richard Wenzel diese Summe zu zahlen[2]), wenn Anna um die Zeit des St. Michaelsfestes (29. September) ihm übergeben worden sei.

Diese Schuldverschreibung vom 2. Mai 1381 über 20 000 Gulden wurde von Konrad Kreyger[3]) auf Befehl des Königs und auf Bericht des Rates unterzeichnet[4]). Für diese Summe wurden Wenzels Bevollmächtigte am 5. Mai 1381 die Bürgen[5]). Nach diesem Schritt muß Richard das Geld ausgezahlt haben, denn erst in einer Urkunde vom 6. Mai 1381 wird gesagt, „quam summam iidem, Przimislaus, Conradus, et Petrus, ad opus fatris nostri praedicti a nobis, ex causâ veri, legitimi, et puri mutui Londoniae receperunt[6])". Also es ist so gut wie sicher, daß Wenzel auch diese Urkunde zu Nürnberg ausstellte, und daß seine Prokuratoren sie mit nach London brachten und das Datum, 2. Mai, hinzufügten.

Am 3. Mai 1381 gebot der Staatsrat im Namen des

---

[1]) Rymer, IV. p. 114.

[2]) Die Urkunde vom 2. Mai 1381, die „Obligatio Imperatoris pro 20 millibus florenorum", wurde mit dem Majestäts-Siegel, „sub regiae nostrae Majestatis sigillo", besiegelt; die Urkunde vom 5. Mai 1381, die „Obligatio ambassiatorum de summâ Regi Romanorum mutuatâ", wurde in London besiegelt mit dem Siegel von Wenzels Gesandten. „In cuius rei testimonium praesentes literas nostras sigillorum nostrorum appensione fecimus communiri". Diese Besiegelung ist ein Beweis, daß die erste Urkunde in Nürnberg ausgestellt wurde, und daß Wenzels Prokuratoren sie mit nach London brachten. Vgl. Pelzel, I. p. 109 f.

[3]) Rymer, IV. p. 113. „De mandato domini Regis, consilio referente, Conrado". Obwohl der Text „Conrado" liest, so muß das ohne Zweifel „Conradus" sein, denn er würde sich doch nicht mit einem Dativ oder Ablativ unterzeichnen.

[4]) In seiner Heiratsvollmacht vom 1. Februar 1381 (vgl. p. 27) gab Wenzel seinen Prokuratoren das Recht, in seinem Namen darüber zu quittieren, was sie etwa von Richard empfangen würden.

[5]) Rymer, IV. p. 114.

[6]) Ebenda, IV. p. 116. „De quietantiâ certarum summarum super traductione Annae, sororis Imperatoris".

Königs dem Sheriff („vice comiti") von York, dem Kardinal von Ravenna, Pileus de Prata, zu erlauben, die Erträge des Dekanats von York einzunehmen, bis der Kardinal die Summe von 4000 Gulden erhalten habe[1]). Pileus behauptete, er habe diese Summe durch den Kardinal von Albania (York), der zu Klemens VII. übergetreten war, verloren[2]).

Am 6. Mai 1381 verpflichtete sich Richard, Wenzel noch 80000 Gulden zu den ersten 20000 zu leihen[3]). An demselben Tage verpflichtete er sich, Wenzel von der Rückzahlung nicht nur der ersten 20000 Gulden, sondern auch noch eines Viertels der 80000 Gulden zu entbinden, vorausgesetzt, daß die Prinzessin Anna zur festgesetzten Zeit nach England oder Calais gebracht werden würde[4]).

Kapitel V.

Vergleichung der Vollmachten mit dem Vertrage.

Um den weiteren Verlauf der Dinge gründlicher verstehen zu können, müssen wir die Vollmachten und den Vertrag vom 2. Mai 1381 mit einander vergleichen.

[1]) Rymer, IV. pp. 109. 114.

[2]) Wenn Chamberlayne p. 24 sagt: „Am Tage nach der Unterzeichnung des Vertrages erhielt der Kardinal Pileus die Erträge des Dekanats von York zum Geschenke", so ist das nicht ganz richtig. Denn 1) hatte der König ihm das schon am 20. April 1381 „per breve de privato sigillo" versprochen. 2) Auf Grund der Urkunden vom 20. April und 3. Mai 1381 ist man gezwungen anzunehmen, daß er die Erträge nur so lange haben sollte, bis er 4000 Gulden eingenommen hatte. Die Urkunde vom 3. Mai sagt: „Et ipsum cardinalem Ravennas per se, vel procuratores suos praedictos, hujusmodi fructus, redditus, et proventus decanatûs praedicti percipere et habêre permittas, quousque dictam summam quatuor milium florenorum inde levaverit, juxta vim et effectum concessionis nostrae supradictae; volumus enim te indè erga nos exonerari".

[3]) Rymer, IV. p. 116. „De obligatione factâ Regi Romanorum".

[4]) Ebenda, IV. p. 116. „De quietantiâ certarum summarum, super traductione Annae, sororis Imperatoris."

I. Die Heirat.

Richards Vollmacht vom 29. März 1381.

„Necnon super sponsalibus, seu matrimonio inter nos et serenissimam Annam supradictam, feliciter per Dei gratiam contrahendis, et de quantitate et qualitate dotis eidem assignandae, seu arris in hâc parte constituendis.

Ac etiam quomodò, et quandò predicta domina per parentes et amicos suos transmitti, et in domum nostram regiam traduci debeat, ordinandi et disponendi: . . .“[1])

Wenzels Vollmacht vom 1. Februar 1381.

„Dantes et concedentes eisdem plenam, et omnimodam potestatem tractandi, . . .

Nosque pro dotalitiis eiusdem nostrae sororis et aliis obligandi, et in animam nostram jurandi;

Ac etiam nostris nominibus à dicto domino Rege Angliae iuramenta recipiendi de et super servando praemissa;

Et nominibus nostris eundem dominum Regem Angliae, super receptis quibuslibet forsitan ab eodem, quittandi, liberandi, ac etiam absolvendi; . . .“

Der Vertrag vom 2. Mai 1381.

„In primis, tractatum est et finaliter concordatum quod serenissima domina Anna, praefati Romanorum et Bohemiae Regis soror inclita, praedicto domino Richardo Regi Angliae et Franciae in uxorem legitimam, per parentes et amicos ipsius dominae et de eiusdem spontaneâ voluntate, detur, assignetur, et matrimonaliter copuletur; et quod ad regnum Angliae, seu villam Calesii, circa festum Sancti Michaelis proximô futurum, praedicta domina, expensis praefati domini Regis Romanorum et Bohemiae, et aliorum amicorum suorum, traducatur, et eidem domino Regi Angliae sana et incolumnis, quantum in Deo fuerit, effectualiter liberatur.

Item, quod dictus Romanorum et Bohemiae Rex mittat praedictam sororem suam, competenter dotatam et apparatam, habito respectu ad contrahentium status et personas, et secun-

[1]) Rymer, IV. p. 108.

dum quod eidem Regi Romanorum pro honore suo et dictae sororis suae videbitur faciendum.

Item, quod dicta domina Anna, postquam dictum matrimonium fuerit consummatum, tempore debito coronabitur, et in aliis tractabitur prout aliae Reginae Angliae tractari consuerunt[1])".

Die Vergleichung ergibt folgende Tatsachen: 1. Die englische Vollmacht verlangt Festsetzung „de quantitate et qualitate dotis". Wenzel gibt seinen Prokuratoren das Recht ihn „pro dotalitiis" verantwortlich zu machen und in seinem Namen darüber zu quittieren, was sie empfangen würden. In dem Vertrage wird die Mitgift nur ganz allgemein behandelt, weder „quantitas" noch „qualitas" wird festgesetzt. Wenzel verpflichtet sich nur, seiner Schwester eine angemessene Mitgift und Ausstattung zu geben, wie es ihrer Ehre gebührt. Die Mitgift scheint Schwierigkeiten gemacht zu haben.

2. Richards Vollmacht verlangte, daß die Prokuratoren die Art und Weise sowie die Zeit, in der Anna ihm übergeben werden sollte, festsetzten. Der Vertrag sagt nur, daß sie auf Kosten ihrer Eltern und Freunde um die Zeit des St. Michaelsfestes nach Calais oder England gebracht werden solle.

3. Obwohl keine Vollmacht etwas davon sagt, setzt der Vertrag fest, daß Anna nach ihrer Heirat gekrönt werden soll.

---

[1]) Rymer, IV. p. 111.

II. Das Bündnis zwischen König Richard und König Wenzel.

1. Das Freundschaftsbündnis.

Richards Vollmacht vom 29. März 1381.

„ad tractandum, ordinandum, ... super ligis, confoederationibus, et amicitiis fraternalibus et specialibus, temporalibus vel perpetuis, inter eundem fratrem nostrum, subditos suos, regna et dominia sua quaecumque, ex unâ, et nos, subditos nostros, ac regna et dominia nostra quaecumque, ex parte alterâ, ineundis.

Ac etiam de modo, formâ, quantitate et qualitate auxilii, subventionis, seu subsidii, hincinde tempore necessitatis mutuò ministrandi,..."[1])

Wenzels Vollmacht vom 1. Februar 1381.

„Dantes et concedentes eisdem plenam et omimodam potestatem tractandi, contrahendi, iniendi, faciendi, et consummandi pro nobis et haeredibus nostris Bohemiae Regibus, amicitias, uniones, et ligas fraternales, ..."[2])

Der Vertrag vom 2. Mai 1381.

„propter fraternum amorem et puram amicitiam, inter ipsos Reges et haeredes suos mutuò conservandos, inter partes est expressè concordatum quod idem Rex Angliae et Franciae, haeredesque sui, omnem amicitiam, benevolentiam, et amorem fraternalem eidem Romanorum et Bohemiae Regi, haeredibusque suis, futuris temporibus, continuè exhibebunt, et quilibet suo tempore exhibebit, nec unquam aliquis eorum erit inimicus eidem Romanorum et Bohemiae Regi aut haeredibus suis, nec contra eos, regna, terras, dominia, vassallos, aut subditos suos stabunt quovis modo, nec etiam gravabunt, nec quantum in eis est, per se, vel per suos, gravari permittent

[1]) Rymer, IV. p. 108.
[2]) Ebenda, IV. p. 106.

praedictum Romanorum et Bohemiae Regem, haeredes suos, regna, terras, dominia, vassallos, aut subditos eorundem quocumque colore:

Et, e converso, dictus, dominus Romanorum et Bohemiae Rex, haeredesque sui . . . . eidem Regi Angliae et Franciae, haeredibusque suis, ...“ [1])

Wir sehen, wie Wenzel ganz allgemein über „amicitiae, uniones, et ligas fraternales“ spricht und sich an nichts bindet. Die englische Vollmacht dagegen sagt ganz bestimmt: „super amicitiis . . . . fraternalibus et specialibus, temporalibus vel perpetuis“. Sie verlangt auch eine Festsetzung der Art und Weise, Beschaffenheit und Größe der gegenseitigen Hilfe, sei sie „auxilium, subventio, seu subsidium“. Sie verlangt etwas ganz Bestimmtes, aber Wenzels Prokuratoren müssen diesem Wunsche nicht nachgekommen sein. Denn dieser Paragraph des Vertrages verspricht zwar ein dauerndes, aber sehr allgemein gefaßtes Bündnis. Über die Art und Weise, Beschaffenheit und Größe der gegenseitigen Hilfe wird kein Wort gesagt.

2. Das Bündnis gegen die Schismatiker.

Richards Vollmacht vom 29. März 1381.	Wenzels Vollmacht vom 1. Februar 1381.	Der Vertrag vom 2. Mai 1381.
(„super ligis, confoederationibus, et amicitiis	„et etiam colligantias, statum et honorem sacrosanctae	„Item, quod exnunc, sint inter dictum dominum Regem Romanorum et

[1]) Rymer IV. p. 111.

fraternalibus et specialibus,“ [1] . . . .)

Romanae ecclesiae, et sanctissisimi in Christo patris et domini, domini Urbani Papae sexti, concernentes, ad exterminium scismaticorum, nunc vigentium et rebellium, praesentium et futurorum, ipsius domini Urbani Papae praedicti, et successorum suorum canonicè intrantium, et per collegium cardinalium, dicto domino Urbano adhaerens, eligendorum, cum serenissimo principe domino Richardo, Rege Angliae illustri, fratre nostro carissimo, pro se, et suis haeredibus, Angliae Regibus; .. [2]

Bohemiae, et dominum Richardum Regem Angliae et Franciae praedictum, unio et liga, contra omnes et quoscumque scismaticos, et rebelles Romae ecclesiae, et domini Urbani Papae sexti, et successorum suorum, canonicè intrantium, et per collegium cardinalium, dicto domino Urbano adhaerens, eligendorum, tam ecclesiasticos quam seculares, cujuscumque status, gradus, dignitatis, seu conditionis existant, praesentes et futuros:

Non est tamen intentio dicti domini Regis Angliae et Franciae se, vel haeredes suos, ex hoc, quovis modo, astringere, quin super quibuscumque aliis quaestionibus, controversiis, et debatis, cum quibuscumque inimicis seu adversariis suis, etiam scismaticos, possit licitè et liberè transigere, pacisci, concordare, ac pacem seu treugas cum eisdem facere et inire, prout et quando,

[1]) Rymer, IV. p. 108.
[2]) Ebenda, IV. p. 106.

| | et quotiens sibi videbitur expedire; supradicta tamen et sinceritatem fidei conservando.“[1])

Durch obige Vergleichung kommen wir zu folgendem Resultat:

1. Die Worte „statum et honorem sacrosanctae Romanae ecclesiae“ in Wenzels Vollmacht erscheinen nicht in dem Vertrage.

2. Der Papst wird zwar „dominus“ in dem Vertrage genannt, aber nicht „sanctissimus in Christo pater“ wie in Wenzels Vollmacht.

3. „ad exterminium scismaticorum“ in Wenzels Vollmacht kommt nicht in dem Vertrage vor.

Dagegen sagt der Vertrag, daß es durchaus nicht die Absicht des englischen Königs sei, sich und seine Erben in irgendwelcher Weise zu binden, so daß sie nicht mit Recht und ungebunden wie, wann und so oft es ihnen gut scheine, in irgend einer Frage mit irgend einem Feinde Bündnisse, Verträge u. s. w. schließen könnten.

Das Bündnis gegen die Schismatiker besteht also nur in leeren Worten. Denn obwohl der König sagt, daß er das Vorhergehende und die Unverletzlichkeit des Glaubens wahren wolle, so versteht man doch nicht, wie er mit einem Schismatiker einen Waffenstillstand oder einen Frieden in politischen Fragen schließen und zu gleicher Zeit sein Feind in kirchlichen Fragen sein kann. Es bleibt ihm höchstens noch ein moralischer Einfluß übrig. Dieser Paragraph ist um so auffallender, weil der päpstliche Legat, Kardinal Pileus de Prata, bei den Verhandlungen gegenwärtig gewesen zu sein scheint; denn am 2. Mai 1381 hat er den Vertrag mit unterzeichnet.

Aus dem Vorhergesagten schließen wir: 1: Die eng-

---

[1]) Rymer, IV. pp. 111. 112.

lischen Bevollmächtigten tragen die größte Schuld, daß kein wesentliches Bündnis zugunsten Urbans VI. zustande kam. 2. Die englischen Interessen waren politische; an einer kirchlichen Frage als solcher war ihnen wenig gelegen.

3. Gegenseitige Wahrung der Interessen.

Weil keine von den Vollmachten ausdrücklich etwas über diesen Paragraphen des Vertrages sagt, so können wir hier keinen Vergleich anstellen.

4. Die Handelsangelegenheiten.

Richards Vollmacht vom 29. März 1381.

„et de communicationibus inter subditos hincinde in mercimoniis et aliis licitis securè, et fraternaliter faciendi; ...“[1])

Der Vertrag vom 2. Mai 1381.

„Item, quod vassalli et subditi praefati Angliae et Franciae possint liberè, securè, et absque impedimento seu perturbatione quacumque, intrare, transire, morari, conversari, et mercari, tam per terram quam per mare, in omnibus terris imperii, et in quibuscumque terris, regnis, et dominiis ipsius Romanorum et Bohemiae Regis, et abinde liberè recedere et ire, quocumque voluerint, cum rebus et mercandisis suis, absque impetitione, aresto seu molestatione quacumque, salvis tamen juribus dominorum et principum quorumcumque, et sic fiet subditis ipsius Romanorum et Bohemiae Regis, vice versâ“[2]).

Während Wenzels Vollmacht nichts über den Handel sagt, verlangt Richard, daß die Kaufleute der beiden Könige frei und ungestört mit ihren Waren umherziehen dürfen.

[1]) Rymer, IV. p. 108.
[2]) Ebenda, IV. p. 112.

5. Gegenseitiger Schutz der Untertanen.

Richards Vollmacht vom 29. März 1381.

„et de communicationibus inter subditos, hincinde (in mercimoniis et) aliis licitè, securè, et fraternaliter faciendi; . . .“ [1])

Der Vertrag vom 2. Mai 1381.

„Item, quod non liceat eidem Romanorum et Bohemiae Regi, nec alicui de ipsius subditis aut vassallis, quemcumque subditum seu vassallun dicti Regis Angliae et Franciae quocumque modo detinere, capere, seu arestare, vel incarcerare, aut ipsius bona quomodolibet sub aresto impedire, etiam ratione reprisaliae seu contraprisiae, nisi ratione delicti vel contractûs, commissi seu initi infra districtum suum, et hoc juris ordine observato; nec etiam liceat dicto domino Regi Angliae et Franciae, quoad subditos praefati Romanorum et Bohemiae Regis, vice versâ“ [2]).

Über diesen Punkt sagen Wenzels Vollmachten nichts, während die Vollmachten Richards verlangen, daß auch solche, die keine Kaufleute (sondern „alii“) sind, frei und sicher in Wenzels Gebieten umherziehen dürfen“ [3]).

6. Erneuerung der Eide, im Fall Wenzel Kaiser wird.

Keine Vollmacht behandelt diesen Paragraphen des Vertrages, und so ist eine Vergleichung unmöglich.

---

[1]) Rymer, IV. p. 108.
[2]) Ebenda, IV. p. 112.
[3]) Ebenda, IV. p. 112.

Kapitel VI.

Die Resultate des Bündnisses zwischen König Richard II. und König Wenzel.

Um die Absichten der in Betracht kommenden Parteien besser verstehen zu können, müssen wir jetzt die Resultate des Bündnisses vom 2. Mai 1381 näher ins Auge fassen. Die Verhandlungen und Vorbereitungen für das Zustandekommen dieses Bündnisses hatten sich über einen Zeitraum von fast drei Jahren hingezogen, und der Vertrag, den man am 2. Mai 1381 zu London unterzeichnete, wurde die Grundlage für noch weitere Verhandlungen mit Wenzel, mit den deutschen Fürsten und Kurfürsten, mit den italienischen Fürsten und Kommunen und mit Papst Urban VI. Für unseren Zweck können wir diese Resultate unter drei Gruppen zusammenfassen:

1. die dynastischen Resultate,
2. die politischen Resultate,
3. die kirchlichen Resultate.

1. Die dynastischen Resultate.

Diese zeigen sich in der Vermählung Richards II. mit Anna von Luxemburg. Gemäß dem Vertrage vom 2. Mai 1381 sollte Anna Richard zur Frau gegeben werden, aber alle Punkte betreffs dieser Heirat waren noch nicht erledigt worden; denn Richard sagt in der Vollmacht vom 10. Mai 1381 „nedum super facto parentelae praedictae quam super ligis . . . . . aliqua adhuc restant facienda residua, quae pro tunc appunctuari non poterant seu concludi“ [1]). Wir haben schon gesehen, daß der Vertrag einige Punkte gar nicht oder nur unbestimmt festgesetzt hatte[2]). 1. Die Mitgift war nur allgemein besprochen

[1]) Rymer, IV. p. 118.
[2]) Vgl. p. 39. 41.

worden; weder „quantitas“ noch „qualitas“ wurde festgesetzt. 2. Die Morgengabe, die „arra“, war nicht festgesetzt worden. 3. Die Art und Weise, wie Anna nach England gebracht werden sollte, ließ man unbestimmt. Auch war der Vertrag noch nicht von Wenzel bestätigt worden, so daß die Möglichkeit vorlag, daß von neuem wieder verhandelt werden mußte.

Am 12. Mai 1381 ernannte Richard Simon de Burley, Robert Braybrook, Walter von Skirlawe und Bernhard von Sedles dazu, wieder mit der Prinzessin Anna und ihren Eltern und Freunden über gewisse Punkte der Heirat zu verhandeln[1]). Es wurde wiederum verlangt, daß folgende Punkte festgestellt wurden:

1. die Mitgift und die Morgengabe,
2. die „quantitas“ und „qualitas“ derselben,
3. der Ort, wo Anna übergeben werden, und die Art und Weise, in der es geschehen sollte,
4. die Zeit, wann sie Richard übergeben werden sollte.

Wahrscheinlich kehrten Wenzels Gesandte mit den Engländern zurück. Am 26. August 1381 waren die Ersteren wieder in Prag[2]). Am 1. September 1381 bestätigte Wenzel den Vertrag vom 2. Mai mit fast denselben Worten, die Richard in seiner Bestätigung vom 16. Mai 1381 gebraucht hatte, so daß es scheint, daß Wenzel Richards Bestätigung vor sich hatte und sie nur abschrieb[3]). Vom

---

[1]) Rymer, IV. p. 118.

[2]) Pelzel, I. p. 108.

[3]) Anstatt „supradictus“ und „procuratorio“ braucht Wenzel „praedicta“ und „procuratoriis“. Sonst, mit Ausnahme von Namen, Titeln, Besiegelung und Datierung, stimmen die beiden Bestätigungen wörtlich überein — beide versprechen den Vertrag in allen Punkten unverbrüchlich halten und beachten zu wollen. (Vgl. Rymer, IV. pp. 122. 132,) Die Gesandten werden also Richards Bestätigung mit nach Prag genommen haben, und Burley hat dann wahrscheinlich Wenzels Bestätigung mit nach England gebracht.

16. Mai bis zum 26. August, dem Tage, an dem Wenzels Gesandte wieder in Prag waren, sind 102 Tage, und vom 1. September, dem Datum, an welchem Wenzel den Vertrag bestätigte, bis zum 1. Dezember, dem Tage, an dem Simon de Burley wieder in England war[1]), sind 91 Tage, so daß die Gesandten beider Könige so ungefähr Mitte Mai London verlassen haben werden. Wenigstens sind Richards Prokuratoren nicht vor dem 16. Mai abgereist; denn an diesem Tage bekamen John Hawkwood, Walter von Skirlawe und Nicolas Dagworth eine Vollmacht, mit den Fürsten und Kommunen Italiens über Bündnisse zu verhandeln[2]). Skirlawe und Dagworth waren aber auch für die Vollmacht vom 10. Mai[3]), und ersterer auch für die vom 12. Mai ernannt worden[4]). Am 16. Mai bestätigte Richard den Vertrag vom 2. Mai, und diese Bestätigung müssen die Gesandten mitgenommen haben.

Nach den Verhandlungen muß wenigstens Simon de Burley nach England zurückgekommen sein, um zu berichten, daß die Heirat zustande kommen würde; denn am 1. Dezember 1381 wurde er mit zwei anderen beauftragt, die Prinzessin Anna in Calais zu empfangen[5]).

Dem Vertrage gemäß kam Anna nach England und landete am 18. Dezember 1381 in Dover. Am 14. Januar 1382 wurde sie mit dem Könige vermählt. Eine Hofdame, die mit der Prinzessin von Böhmen gekommen war, trat in Beziehung zu Richards Günstling, Robert de Veer, Earl von Oxford. Daraus erwuchsen Umstände, welche den Anfang einer Reihe von Ereignissen bildeten, die in Richards Sturz und Tod ihren Abschluß fanden. Eine indirekte Folge dieser Heirat war, daß die Lehre Wiclifs

[1]) Rymer, IV. p. 136.
[2]) Ebenda, IV. p. 119.
[3]) Ebenda, IV. p. 117.
[4]) Ebenda, IV. p. 118.
[5]) Ebenda, IV. p. 136.

nach Böhmen kam, wo sie auf fruchtbaren Boden fiel und die Hussitenkriege hervorrief[1]).

2. Die politischen Resultate.

Der Vertrag vom 2. Mai versprach ein Schutz- und Trutzbündnis, einen Handelsvertrag und gegenseitigen Schutz für die Untertanen beider Könige, aber er war noch nicht von Wenzel bestätigt worden. Es war also möglich, daß Wenzel neue Verhandlungen verlangen würde. Auch lagen noch einige Punkte vor, über die man in London nicht einig werden konnte. Denn Richard sagt in seiner Vollmacht vom 10. Mai 1381: „Set cum, nedum pro facto parentelae praedictae quam super ligis, confoederationibus, et amicitiis specialibus inter praedictum fratrem et nos, Dei gratiâ formandis, aliqua adhuc reliqua restant facienda residua, quae pro tunc appunctuari non poterant seu concludi, certos ambassatores nostros, pro finali omnium restantium conclusione, ad ipsius fratris nostri praesenciam duximus destinandos; . . .“[2]) Man wird wohl annehmen dürfen, daß in diesen „aliqua residua“ auch die Frage über die gegenseitige Hilfe enthalten war; denn in dem Vertrage vom 2. Mai waren „modus, forma, quantitas et qualitas auxilii, subventionis, seu subsidii hincinde tempore necessitatis mutuò ministrandi“ nicht festgestellt worden[3]).

Am 10. Mai 1381 wurden Simon de Burley, Robert Braybrook, Walter von Skirlawe, Nicolas Dagworth und Bernard van Sedles[4]) ernannt, um wiederum mit König Wenzel über ein Bündnis zu verhandeln. An demselben Tage wurde eine andere Vollmacht an dieselben Prokura-

---

[1]) Chamberlayne, pp. 53, 78, 79 stellt eine ausführlichere Erörterung der Resultate dieser Heirat an.

[2]) Rymer, IV. p. 117 (118).

[3]) Ebenda, IV. p. 108.

[4]) Ebenda, IV. p. 117.

toren erlassen[1]), um mit den Fürsten und Kurfürsten des deutschen Reiches über Bündnisse zu verhandeln[2]). Beide Urkunden bevollmächtigten sie zu verhandeln:

1. über die Art und Weise, Beschaffenheit und Größe der gegenseitigen Hilfe,

2. über den freien Verkehr zwischen den Untertanen der beiden Herrscher, mochten sie Kaufleute sein oder nicht.

Die zweite Vollmacht wurde ihnen jedenfalls gegeben, damit sie mit den einzelnen Fürsten verhandeln könnten, im Fall Wenzel den Vertrag vom 2. Mai nicht bestätigen sollte[3]).

Ob Richards Gesandte in diesen rein politischen Angelegenheiten mehr erlangten, als daß Wenzel den Vertrag am 1. September 1381 bestätigte, wissen wir nicht; denn die Urkunden geben uns darüber keinen Aufschluß. Aber ein Resultat des Bündnisses war eine gesteigerte Tätigkeit und vermehrte Versuche, Bündnisse auf Grund gegenseitiger Hilfe und Handelsfreiheit herzustellen.

Vom 1. September 1381 an hören wir einige Monate lang nichts über die Verhandlungen. Am 12. Februar 1382

---

[1]) Rymer, IV. p 117. Am 12. Mai erhielten diese Herren, mit Ausnahme von Nicolas Dagworth, die Vollmacht, mit Anna über die Heirat zu verhandeln. Vgl. p. 47.

[2]) Die Territorialgewalten hatten sich soweit entwickelt, daß das Reich nur eine mehr oder weniger lose zusammengehaltene Konföderation war. So konnte es der englischen Regierung leicht ratsam erscheinen, mit den einzelnen Fürsten zu verhandeln, um ihren Zweck zu erreichen, im Fall Wenzel nicht auf das Bündnis einging.

[3]) Wie wir schon gesehen haben (vgl. p. 48), wurden am 16. Mai John Hawkwood, Nicolas Dagworth und Walter von Skirlawe bevollmächtigt, mit den italienischen Fürsten und Kommunen, welche keine Schismatiker waren, Bündnisse zu schließen. Auch in dieser Vollmacht kommen die Ausdrücke, „de modo, formâ, quantitate et qualitate auxilii“, und „de communicationibus inter subditos hincinde, in mercimoniis et aliis“ wieder vor. Vgl. Rymer, IV. p. 117.

wurden die englischen Soldaten in Italien im Namen des Königs angewiesen, wegen der Heirat und wegen des Bündnisses zwischen Richard und Wenzel dem römischen König Wenzel in seinen Unternehmungen so viel wie möglich zu helfen, wann und wie er solche Hilfe verlange. Auch sollten sie John Hawkwood helfen, der in Wenzels Dienste getreten war[1]).

Am 30. März 1382 erließ Urban VI. eine Bulle, die Wenzel von den Bündnissen lossprach, die er oder sein Vater mit Schismatikern geschlossen hatte[2]). Am 5. April schrieb Urban an Richard, daß er durch Dagworth und Skirlawe[3]) Richards Schreiben erhalten hätte[4]). Der Papst versicherte dem Könige, daß er dem Inhalt dieser Nachricht seine Aufmerksamkeit geschenkt habe und es auch ferner zu tun gedenke[5]). Am 20. April schrieb der Papst einen persönlichen Brief an Wenzel, in dem er es dem Könige ausdrücklich untersagte, Bündnisse mit Schismatikern oder solchen, die sich nachher als solche erwiesen hätten, zu halten[6]).

Die englische Regierung wollte Wenzel bewegen, offensiv gegen Frankreich vorzugehen, und der Papst

---

[1]) Rymer, IV. p. 140.

[2]) Ebenda, IV. p. 144.

[3]) Am 5. Mai 1381 waren sie zusammen mit John Hawkwood ermächtigt worden, mit dem Papste über ein Bündnis zu verhandeln. Vgl. Rymer, IV. p. 115. 144.

[4]) Rymer, IV. p. 168. Über das Jahr dieses Briefes vgl. Chamberlayne p. 69 n. 2.

[5]) Diese Nachricht bezieht sich jedenfalls auf die „Exemplificatio bullarum", welche Richard am 6. Mai 1381 erließ. In dem nächsten Kapitel werden wir wieder auf diese „exemplificatio" zurückkommen.

[6]) Rymer, IV. p. 168 verlegt die Urkunde ins Jahr 1383. Urban VI. wurde am 8. April 1378 gewählt, und so beweist die Datierung „Dat'. Romae, apud Sanctum Petrum, XII. kal' Maii. pontificatus nostri anno quinto", daß sie ins Jahr 1382 gehört. Vgl. auch Hardy's Syllabus III. p. XIX.

wollte ihn veranlassen nach Rom zu kommen, um die Kaiserkrone aus seiner Hand zu empfangen[1]). So halfen sich die beiden gegenseitig, ihre Ziele zu erreichen. Der Papst löste Wenzel von seinen Bündnissen, so daß er gegen Frankreich ziehen konnte. Die englische Regierung befahl den englischen Soldaten in Italien, Wenzel auf jede mögliche Weise zu helfen, höchst wahrscheinlich, um so Wenzels Zug nach Italien zu fördern. John Hawkwood, Nicolas Dagworth und Walter Skirlawe waren schon am 16. Mai 1381 beauftragt worden, mit den italienischen Herren und Kommunen, welche keine Schismatiker waren, Bündnisse zu schließen, und am 15. April 1382 wurden sie bevollmächtigt, auch mit Karl Durazzo von Neapel über ein Bündnis zu verhandeln. So versuchte die englische Regierung, die italienischen Fürsten und Kommunen für Wenzel und für Urban VI. zu gewinnen.

Richard muß erfahren haben, daß der Papst Wenzel von seinen Bündnissen mit Schismatikern gelöst und ihm verboten hatte, sie zu halten[2]); denn die Bulle und der Brief befinden sich unter den englischen Urkunden. Am 16. August 1382 ernannte Richard Sir Nicolas de Sherne-feld, Sir Bernhard von Sedles[3]) und Richard Rouhale,

---

[1]) Pelzel, Urkundenbuch, I p. 51, nr. 32; p. 53, nr. 33, p. 54, nr. 34. Vgl. Guggenberger, pp. 74—76.

[2]) Wenzel scheint sich auf sein Bündnis mit Frankreich berufen zu haben. Am 5. April 1382 waren Dagworth und Skirlawe in Rom, oder waren schon dagewesen — vgl. Rymer IV, p. 144. Sie scheinen dem Papst über Wenzels Bündnisse berichtet zu haben; denn in der Bulle vom 30. März 1382 sagt Urban „Sanè ad nostrum pervenit auditum, quod . . . . . Wenceslaus . . . nonnullas confoederationes . . .“ Über den Familientraktat mit Karl V. von Frankreich vgl. Lindner, König Wenzel, I. p. 189 f.

[3]) Obwohl die Urkunde bei Rymer (IV, p. 151) „Bernardo von Zecles militibus camerae suae“ und Hardys Syllabus, II p. 502, „sir Bernard van Zecles“ lesen, so scheint doch Bernard von Sedles gemeint zu sein. Bernard von Sedles als „miles camerae“ kommt

mit König Wenzel über ein Bündnis zu verhandeln „contra Karolum modernum occupatorem regni Franciae, Lodewicum comitem Valesii ipsius germanum, Lodewicum Andegavensem, Johannem Buturicensem, et Philippum Burgundiae, duces praetensos, ipsius Karoli patruos, necnon contra Johannem olim nominantem se Regem Castellae et Legionis, adhuc occupatorem dicti regni Castellae et Legionis, licet per ecclesiam depositum et dampnatum, et Robertum gerentem se pro Rege Scotiae, eorumque haeredes, valitores et fautores. . .[1])“

In dieser Vollmacht befinden sich wiederum die Ausdrücke „de modo, forma, et quantitate auxilii . . . .“ und „de communicationibus, inter subditos, hinc indè, in mercimoniis et aliis . . . .“. Die englische Regierung verlangte also genau festgesetzte Hilfe gegen gewisse mit Namen genannte Feinde und suchte gleichzeitig ihre Handelsinteressen zu wahren.

Wenzels Gesandte waren der Herzog von Teschen, der Hofmeister Konrad von Kreyger, Thimo von Cholditz und Heinrich von Duba[2]). Am 12. Januar 1383 bestätigte Wenzel durch den Bischof von Lübeck „quasdam ligas, confoederationes, sive pacta,[3])“ die König Richard am 10. März 1383 gleichfalls bestätigte[4]). Eine Vertrags-

öfter vor, ein Bernard van Zecles aber nicht. Ein Schreiber kann sehr leicht „S“ und „d“ mit „Z“ und „c“ verwechselt haben, besonders wenn die Urkunde vorgelesen wurde.

[1]) Rymer, IV, p. 151.

[2]) Vgl. Publications de la section historique de l'institut (ci-devant société archéologique du Grand-Duché de Luxembourg); XXIV; deuxième partie, p. 8; vgl. auch Lindner, König Wenzel I. p. 190, n. 2, und den Anhang zu vorliegender Arbeit.

[3]) Vgl. Anhang. Es läßt sich nicht feststellen, ob eine zweite Vertragsurkunde ausgestellt wurde. Es ist möglich, daß „quasdam ligas, confoederationes, sive pacta“ sich auf das erste Bündnis bezieht. In dem Falle sind Wenzels und Richards Urkunden nur ein zweites Versprechen, den Vertrag vom 2. Mai 1381 halten zu wollen.

[4]) Rymer, IV. p. 163.

urkunde[1]) scheint nicht vorhanden zu sein, aber auf Grund der Bestätigung beider Könige scheint das erzielte Resultat der Verhandlungen nur ein gegenseitiges Versprechen gewesen zu sein, daß die beiden Könige treue Brüder sein und sich einander gegen alle Feinde helfen wollten.

Wiederum war es der englischen Regierung und dem Papste nicht gelungen, Wenzel zu bewegen, feindlich gegen Frankreich aufzutreten[2]). Dies war der letzte

---

[1]) Wenn die Publications diese „copie du temps en papier" einen Vertrag, „traité d'alliance et d'amitié", nennen, so ist das nicht richtig, denn sie ist nur ein Versprechen Wenzels „quasdam ligas, confoederationes, sive pacta duximus inienda" halten zu wollen. Außer den Namen und Titeln stimmen die Urkunden Wenzels und Richards, mit Ausnahme von zwei Zusätzen in Wenzels Urkunde, wörtlich überein. Der erste Zusatz ist Wenzels Versprechen, die „ligas premissas" von neuem beschwören zu wollen, im Fall er Kaiser werde; „promittimus etiam sub juramento premisso, quod receptis, auctore domino, infulsis imperialibus et hujusmodi nostre corone cesaree solempniis consumatis, ligas premissas litteris nostris imperialibus innovabimus et firmabimus et ipsas ut Romanus Imperator modo premisso facere volumus et tenemur." Der zweite Zusatz befindet sich in der Corroboratio und Datierung; „de mandato domini Regis referentibus et committentibus in dominis duce Chessinensis, Conrado Kryer magistro Curie, Chymone de Kolditz, et Henrico de Buba, presentem notulam nunciis domini Regis Anglie videlicet dominis Richardo Rouhale, legum doctore, Nicolas de Sarnesvelt, et Bernardo de credelicet*)" dedi ego Conradus episcopus Lubicensis facta presens collatione in presentia dicti domini ducis Chessinensis cum dictis nunciis per me episcopum predictum Prago in hospicio dictorum nuntiorum, anno Domini millesimo CCCLXXXIII, XII die mensis januarii, manu propria". Vgl. über Richards Bestätigung Rymer, IV., p. 163.

[2]) Wenn Höfler p. 157 sagt: „Am 10. März 1382 kam das Schutz- und Trutzbündnis K. Richards und K. Wenzels zu Westminister zu Stande", so ist das weit gefehlt. Die Urkunde vom 10. März gehört ins Jahr 1383 und nicht ins Jahr 1382. Denn das englische Jahr begann damals mit dem 25. März

*) Jedenfalls ist Bernard van Sedles gemeint.

Versuch. In dem Waffenstillstand zwischen England und Frankreich vom 16. Januar 1384[1]) wurde König Wenzel von beiden Parteien als Bundesgenosse bezeichnet[2]), aber damit verschwindet sein Name aus den englischen Urkunden.

3. Die kirchlichen Resultate.

Diese Resultate sind meistens negativer Art. Obwohl Urban gehofft hatte, durch die Heirat und das Bündnis Wenzel zu bewegen, entschieden und offensiv für ihn und England und gegen Klemens VII. und Frankreich aufzutreten, erlangte er doch nur, daß der deutsche König ihn als Papst anerkannte und nicht auf die Seite Frankreichs trat. Wäre Wenzel mit Hilfe Englands entschieden aufgetreten, so hätte er als zukünftiger Kaiser das Schisma vielleicht beendigen können[3]). Das tat er aber nicht.

Wenzels Zurückhaltung zwang die englische Regierung, sich näher an Papst Urban anzuschließen, um so, wenn möglich, den deutschen König zu Englands Vorhaben zu bewegen. Wie wir schon gesehen haben, sagten die englischen Vollmachten vor dem 2. Mai 1381 kein Wort über ein Bündnis gegen die Schismatiker zugunsten Urbans VI.[4]) Aber nach dem 2. Mai 1381 lag die Sache ganz anders, so daß am 5. Mai 1381 König Richard eine Erklärung gegen die Schismatiker erließ und gewisse

---

(vgl. Rühl, Chronologie, p. 32), und die Datierung der Urkunde sagt: „trecentesimo octogesimo secundo et regni nostri anno sexto". Das ist also 1383 nach unserer Zeitrechnung. Zweitens aber ist diese Urkunde nicht eine Vertragsurkunde, sondern sie ist Richards Bestätigung eines zweiten Bündnisses oder nur eine zweite Bestätigung des ersten Bündnisses.

[1]) Rymer, Editio Tertia, III. pars III. p. 162.

[2]) Lindner, König Wenzel, I. p. 207.

[3]) Vgl. Guggenberger, p. 19 ff.

[4]) Vgl. pp. 28. 29.

Prokuratoren ausdrücklich bevollmächtigte, mit Urban VI. über ein Bündnis zu verhandeln[1]).

Dann hatte diese Annäherung an den Papst auch eine Rückwirkung auf die kirchlich-politische und religiös-dogmatische Bewegung der Wiclifiten in England. Weil Wiclifs Lehre die Beziehungen des Papstes zum Staate lockerte, mußte Wiclif geopfert und die Lollard-Bewegung unterdrückt werden, da die Regierung sich genötigt sah, in nähere Verbindung mit dem Papst zu treten, weil es ihr nicht gelang, König Wenzel auf ihre Seite zu ziehen. Wie wir gesehen haben, verschwand Wenzels Name seit dem 16. Januar 1384 aus den englischen Urkunden[2]). Bald trat ein Umschwung ein, und die Lollards wurden von der Regierung verfolgt[3]).

Kapitel VII.

Die Absichten der verschiedenen Parteien.

Wenn Staatsangelegenheiten mit solcher Geduld und mit solchem Eifer jahrelang betrieben werden, dann müssen wichtige politische Gedanken zu Grunde liegen. Als diese Verhandlungen vor sich gingen, war die Lage Europas eine außerordentliche. Jahrelang war der große Krieg zwischen England und Frankreich schon geführt worden, und er zog fast ganz Westeuropa in Mitleidenschaft. Jahrzehntelang hatten sich die Ansprüche und die Macht der Päpste ins Ungeheure gesteigert und allmählich eine

[1]) Rymer, IV. pp. 114. 115. In dem nächsten Kapitel werden wir diesen Punkt ausführlicher behandeln.

[2]) Vgl. p. 55.

[3]) Für eine ausführlichere Darstellung dieser Bewegung und ihrer Unterdrückung vgl. Chamberlayne pp. 59 ff.; 74 ff.; auch Loserth, Joh., Geschichte des späteren Mittelalters 1197—1492. München und Berlin 1903. p. 399 f.; 531 f.; Höfler, p. 159 ff.

allgemeine Entrüstung wachgerufen. Schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts hatten Wilhelm von Occam und Marsilius von Padua den Anfang einer neuen Periode des Nationalbewußtseins und eine Revolution und Reaktion gegen das päpstliche System angekündigt[1]). Jetzt trat Wiclif als Wortführer einer solchen Reaktion auf. Dazu kam noch im Jahre 1378 das große Schisma, welches die Kirche spaltete und die Machtfülle eines Gregor VII., eines Innozenz IV. und eines Bonifazius VIII. in Frage stellte. In einer so bewegten Zeit wurde das Bündnis zwischen König Richard und König Wenzel geschlossen. Richten wir also unsere Aufmerksamkeit auf die Absichten Wenzels, Urbans VI. und der englischen Regierung in Bezug auf dies Bündnis.

1. Die Absichten der englischen Regierung.

In dieser Zeit des Mittelalters dienten die Heiraten in fürstlichen Familien fast nur politischen Zwecken; denn durch solche Heiraten konnte man oft wertvolle Besitzungen oder gewünschte Verbündete bekommen. Die Heirat zwischen König Richard und der Prinzessin Anna war auch Mittel zu einem bestimmten Zweck; sie sollte helfen, die Stellung des Landes in einer kritischen Zeitlage zu verstärken. Das Schisma und seine Begleitumstände hatten die Feindschaft und den Gegensatz zwischen England und Frankreich vergrößert, und die Vermählung Richards mit einer französischen Prinzessin[2]) undenkbar gemacht. Weil Frankreich die Interessen des Papsttums in Avignon vertrat, waren Englands Feinde auch die Feinde Urbans VI. So, hofften beide, würde die Verbindung der Plantagenets und der Luxemburger einen

[1]) Haller, J. H., Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters. Berlin 1903. Bd. I. p. 73 ff.

[2]) Vgl. pp. 11. 13. 14.

Umschwung in Wenzels französischer Politik herbeiführen[1]). Also ist es ganz natürlich, daß der englische Staatsrat damit einverstanden war, daß der junge König Wenzels Schwester heiratete, als Urban VI. den Weg dazu bahnte. Dadurch konnte vielleicht König Wenzel als getreuer Verbündeter gegen Frankreich gewonnen werden. Aber wenn es auch nur gelang, ihn von Frankreich fern zu halten, so daß er nicht wie sein Großvater und Vater mit den Franzosen gegen England kämpfte[2]), so würde das schon ein großer Vorteil sein. So zeigen die Urkunden vom 24. März 1379 an, daß es das große Ziel Englands war, ein Schutz- und Trutzbündnis mit Wenzel, besonders gegen Frankreich, zustande zu bringen.

Das Kriegsgeschick Frankreich gegenüber hatte sich gewaltig verändert. Im Frieden vom 8. Mai 1360 trat Frankreich außer Calais und Ponthieu ganz Aquitanien bis zur Loire und Auvergne, Poiton, Limousin und andere Gebiete mit voller Souveränität an England ab[3]). Als Richard II. auf den Thron kam, hatte England nur Bordeaux, Bayonne und einige kleinere Plätze im Süden von Frankreich und im Norden nur Calais, Cherbourg und Brest[4]). Außerdem haben wir schon gesehen, wie um diese Zeit die Franzosen vom Süden und die Schotten vom Norden her ins Land fielen[5]). Daraus wird klar, warum die englische Regierung so viele Bündnisse schloss[6]), und warum sie ihr Möglichstes tat, mit König Wenzel ein Bündnis „de modo, formâ, quantitate, et qualitate auxilii, subventionis, seu subsidii, hinc indè, tempore necessitatis, mutuò ministrandi" zu schließen. Ihre Absicht war, Hilfe für den Krieg gegen Frankreich zu bekommen.

---

[1]) Loserth, p. 419.
[2]) Vgl. p. 5.
[3]) Lindner, Weltgeschichte, III. p. 426.
[4]) Ebenda, III. p. 428.
[5]) Vgl. p. 8 f.
[6]) Vgl. p. 11 ff.

In diesen Verträgen, Vollmachten und Urkunden zeigt sich auch das Verhalten Richards und des Staatsrates dem Papsttum und Urban VI. gegenüber. Mit der fortwährend wachsenden Macht des Papsttums hatten die Päpste, wie in anderen Ländern, so auch in England immer grössere Ansprüche erhoben. Im Jahre 1312 hatte Johann ohne Land England Innozenz III. übertragen und wieder von ihm als Lehen empfangen, nachdem er das Land verpflichtet hatte, „auf ewige Zeiten jährlich 1000 Pfund Sterling" an Rom zu bezahlen[1]). Das Papsttum riß immer mehr Macht an sich; Legaten wurden überall hingeschickt; den Kapiteln wurde allmählich das Wahlrecht fast ganz genommen; Pfründen wurden immer häufiger vom Papste vergeben. Expektanzen und Reservationen wurden immer häufiger, und der Hof des Papstes wurde fast ein Pfründenmarkt[2]). Unter Johann XXII. entwickelte sich auch eine Finanzpolitik, so dass die Kurie in Avignon die erste Geldmacht der Welt wurde[3]). Das Papsttum war ein juristisches und ein finanzielles Institut geworden. Das Verlegen des päpstlichen Stuhles nach Avignon steigerte die Reizbarkeit der Engländer, weil das Geld, das die Päpste von ihnen erpreßten, oft den Franzosen zugute kam[4]).

Das englische Volk ließ sich eine solche Wirtschaft auf die Dauer nicht gefallen. Die „Constitutions of Clarendon"[5]) von 1164 und das Statut von Carlisle[6]) vom Jahre 1307 waren Versuche, die Kurie in ihrer Macht zu beschränken. Das Parlament von 1343 erhob schwere Klagen gegen die kirchlichen Mißstände und erließ

---

[1]) Pauli, III. p. 374 ff. Lindner, Weltgeschichte, III. p. 95.
[2]) Haller, I. p. 181.
[3]) Ebenda, I. p. 138.
[4]) Ebenda, I. p, 410.
[5]) Stubbs, W., Constitutional history of England in its origin and development. 3 vols. 3. Edition. Oxford 1883. 84. I. p. 464 ff.
[6]) Ebenda, II. p. 156; Haller, p. 382.

scharfe Maßregeln[1]). Im Jahre 1351 wurde das „Statut gegen Provisoren“ erlassen, wonach alle Erzbistümer, Bistümer und andere Kirchen sowie Pfründen dem Patronate derer, die sie gestiftet hatten, vor allem dem des Königs, unterstehen sollten[2]). Eingriffe des Papstes in das Verleihungsrecht der Geistlichen verletzten daher die Rechte des Königs und der Großen. Diesem Gesetze folgte am 23. September 1353 das sogenannte „Statute of Praemunire“. Dies ordnete an, daß derjenige vor des Königs Gericht geladen werden sollte, welcher in Sachen, wo das Urteil dem Gericht des Königs zustehe, an ein anderes Gericht außerhalb des Landes appellierte oder die Ausführung eines königlichen Urteils hinderte. Wenn er nicht binnen zwei Monaten erscheine, solle er mit allen seinen Helfern für rechtlos erklärt werden[3]). Wurde dies Gesetz durchgeführt, dann war die englische Kirche frei von jeder Einmischung der Kurie in der Besetzung ihrer Ämter, soweit es sich nicht um die Besetzung für Erzbistümer und exemte Klöster handelte.

Leider wurden diese Gesetze nicht genügend durchgeführt, denn die „Foedera“ und die „Rotuli Parliamentorum“ zeigen, daß fortwährend neue Klagen über das Papsttum laut wurden[4]). Gegenüber solchen Beschwerden versprach Gregor XI. am 1. September 1375 in einer Urkunde Eduard III. folgendes:[5])

1. Der Papst bestätigt alle diejenigen, welche Eduard III. zu Inhabern von Pfründen ernannt hat.

2. Die Prokuratoren der römischen Kardinäle, welche Pfründen in England haben, sollen genötigt werden, an ihren Kirchen die nötigen Reparaturen vorzunehmen.

[1]) Haller, I. p 411 ff.
[2]) Statutes of the Realm, I. 316 ff.; vgl. Haller, I. p. 422 ff.
[3]) Haller, I. p. 425 f.
[4]) Ebenda, I. p. 426 ff.
[5]) Rymer, Editio Tertia, III. pars III. p. 34 ff. Vgl. Haller, p. 430 f.

3. Alle Reservationen in England werden aufgehoben.

4. Innerhalb dreier Jahre soll kein Engländer nach Rom vor Gericht gerufen werden.

5. In gewissen Klagen entscheidet der Papst gegen die römischen Kardinäle und zugunsten der Engländer Wakefield, de Ravlinshire, Borstall, de Scleford, Vouter, Fordham, de Ergrave, de Veverley und Malet.

Etwas später versprach Gregor XI. wieder Ähnliches. Man klagte darüber, daß durch die vielfache Besetzung von Pfründen durch Kardinäle das Land sehr bedrängt werde; ferner, daß mehrere Pfründen in den Händen von Feinden Englands sich befänden, und daß der Wert derselben viel größer sei als der Wert der Pfründen, welche die Kardinäle in Frankreich hätten, obwohl Frankreich dreimal größer sei. Auf diese Klage antwortete er, er wolle die Zahl solcher Pfründen verringern[1]). Der Papst schien also die Wahrheit und Berechtigung dieser Klagen anzuerkennen. Auf die Klage, daß Pfründen und Kollationen an Ausländer gegeben würden, antwortete er, mit einer Ausnahme erinnere er sich nicht, Benefizien an Ausländer gegeben zu haben, sondern nur an Kardinäle, wie das auch in anderen Ländern geschehe. Nur eine Klage weist er zurück; die Wahrheit der anderen scheint er stillschweigend anzuerkennen[2]).

Als das Parlament zu Gloucester im Oktober 1378 Urban VI. als den wahren Papst anerkannte, setzte es zugleich fest, daß alle Pfründen, Einkünfte und der Unterhalt jedes Geistlichen, der zum Gegenpapst (Klemens VII.)

---

[1]) Rymer, Editio Tertia, III. pars III. p. 34 ff. Vgl. auch Lindner, Weltgeschichte, III. Kapitel XX; besonders pp. 451—454.

[2]) Angesichts dessen, was die englischen Gesetze verlangten, war dies Übereinkommen eine Niederlage der englischen Kirchenpolitik. Vgl. Haller, I. p. 431.

überträte, an den König fallen sollten[1]). Am 6. Juli 1379 sagte Richard in einer Urkunde, daß englische Gesandte, welche von Rom zurückkehrten, einen Brief von dem Papste mitbrächten, in welchem dieser wegen seiner Notlage verlangte, daß zwei Drittel der Früchte, Einkünfte und des Unterhaltes der Abgefallenen an ihn, Urban VI., gegeben werden, und ein Drittel in den Diözesen für Reparaturen gebraucht werden sollte[2]). Der König und sein Rat gewährten dem Papste seine Bitte, sagten aber ausdrücklich, er dürfe diese Früchte usw. nur bis zum 29. September 1380 einziehen[3]). Am 18. September 1380 wurde die Erlaubnis bis zum nächsten Osterfest verlängert[4]). Am 8. Mai 1381 wurde sie wiederum bis zum 1. November desselben Jahres verlängert[5]). In allen drei Fällen behielten der König und sein Rat die Aufsicht über die

---

[1]) Rymer, IV. p. 66. „Nuper siquidem, in parliamento nostro generali, apud Gloucestriam celebrato, fructus, reditus, et proventus quorumcumque dignitatum personatuum, officiorum ecclesiarum parochialium, canonicatuumque, et praebendarum, ac aliorum beneficiorum ecclesiasticorum, quocumque nomine vel titulo censeantur, infra regnum et dominia nostra existentium, per Gallicos, seu aliter adversario nostro Franciae quomodolibet adhaerentes, quomodocumque occupatorum de consilio et avisamento procerum regni nostri, et prout progenitores nostri clarae memoriae, durantibus guerris, facere consueverant, ad manus nostras posiumus, nostroque aerrario fiscali jusserimus applicari; . . .“ Vgl. Statutes of the Realm, II. p. 11.

[2]) Ebenda, IV. p. 66. „Set deindè, per aliquos nuncios seu ambiassatores nostros, ad nos, de presentiâ sanctissimi patris praedicti, redeuntes, literas seu bullas apostolicas recepimus continentes, quod duas partes fructuum, redituum, et proventuum beneficiorum hujusmodi per olim cardinales sibi rebelles occupatorum, camerae suae apostolicae, propter ipsius indigentias, tertiam verò partem reparationibus beneficiorum eorundem, reparatione indigentium optavit et voluit applicari; . . .“ Vgl. Urbans VI. Brief vom 6. November 1378, Rymer, IV. p. 115.

[3]) Ebenda, IV. p. 66.

[4]) Ebenda, IV. p. 98.

[5]) Ebenda, IV. p. 117.

versprochenen Verbesserungen sich selbst vor[1]). Offenbar trauten sie es der Geistlichkeit nicht zu, daß sie die versprochenen Reparaturen ausführen würde[2]). Der König und der Rat sagen, daß die Reparaturen keineswegs unterlassen werden sollen — „nullo modo volumus praetermitti.“

In den Parlamenten von 1380[3]) und 1382[4]) kamen aber wieder Klagen auf, daß die päpstlichen Kollektoren große Summen Geldes aus dem Lande holten, wodurch es verarmte. Deshalb verlangte man das Verbot dieses Verfahrens.

---

[1]) Rymer, IV. pp. 66. 98. 117. „Reservato nobis, seu deputandis per nos, supervisu et ordinatione ipsarum reparationum, quas nullo modo volumus praetermitti: . . .“

[2]) Die Könige waren die größten Sünder gegen die Gesetze, welche die Macht der Kurie in England beschränken sollten. Sie trieben oft Geschäft mit diesen Gesetzen, indem sie zu ihrem Vorteil dem Papst und der Kurie erlaubten, was das Parlament verboten hatte. Vgl. Haller, pp. 402 und n. 5; 403, 404 und n. 1; 407; 417; 418; 420; 426; 440 f. Im Falle Richards ist es schwer zu sagen, wie der König in dieser Hinsicht der Kurie gegenüberstand, weil er einen von den Lords eingesetzten Rat über sich hatte. Die Tatsache aber, daß zwei von den drei oben erwähnten Urkunden von dem Könige und dem Rate und eine nur von dem Rate unterzeichnet war, scheint darauf hinzuweisen, daß der Rat dem Papst und der Kurie weniger günstig war und dem jungen König nicht erlaubte, dem Papste zu viele Zugeständnisse zu machen. Denn die rein politischen Urkunden unterzeichnet Richard zu dieser Zeit gewöhnlich nur allein.

[3]) Rotuli Parliamentorum, III. p. 95, § 44. „Item monstre la Co'e, q' come par le Collectour ñre tres-seint Piere le Pape devant ces heures pleuseurs grandes summes de Monoie out este sustretes du Roialme, des Benefices de Seinte Esglise, ... a grant empoverissement du dit Roialme: Qe plese a ñre tres-redoute Sr'. le Roi, & a les tres-sages Seigñrs du Parlement, eut ordeiner bone & convenable remedie, en relevacion & Salvacion du dit Roialme en temps a venir.“

[4]) Ebenda, III. p. 141, § 51. „Item supplie le dite Commune, q' come d'ancien temps nulles Primers Fruitz soloient estre paiez a ñre Pere le Pape, sinoun pur Benefices q' voiderent en la Courte & pur Confirmacions eues en mesme la Courte; la les Collectours

Wenn wir außerdem in Betracht ziehen, daß um diese Zeit Johann Wiclif seine Lehre gegen die Macht und den Reichtum des Papsttums verbreitete[1]), so scheint es ganz natürlich, daß die englischen Vollmachten nicht direkt von einem Bündnis zugunsten des Papstes sprechen, und der Vertrag vom 2. Mai 1381 Urban VI. wohl schöne, aber nur leere Worte gab.

Nach dem Vertrage änderte sich die Politik. Am 5. Mai 1381 veröffentlichte Richard eine Erklärung gegen die Schismatiker: Schmerzerfüllt sehe er die Bedrängnis, in der sich die heilige römische Kirche befände; er nehme deswegen eifrigst darauf Bedacht, ihre offenen Feinde, die er auch für die seinigen halte, samt den hervorragendsten Stützen des Schismas zu vernichten[2]). In derselben Urkunde sagte er, John Hawkwood, Nicolas Dagworth und Walter Skirlawe sollten eine ewige Freundschaft zwischen England und Rom schließen. Auch sollten sie dem Papste versprechen, daß der König nicht im geringsten von dem Übereinkommen (1. September 1375) zwischen Gregor XI. und seinem Grossvater, Eduard III., abweichen werde[3])

An demselben Tage erhielten John Hawkwood, Nicolas Dagworth und Walter Skirlawe eine Vollmacht, mit dem Papste über Freundschaften und Bündnisse zu verhandeln[4]). Ferner sollten sie festsetzen, daß alles, was

del dit Seint Pier ore de novell demandent Fruitz des Benefices grantez par co'e grace, & par especiale expectation, q' amont a grant summe, & grant empoverissement del Roialme."

[1]) Walker p. 25 ff.

[2]) Rymer, IV. p. 114.

[3]) Ebenda, IV. p. 115. „Quodque aliàs tractata et concordata inter, foelicis recordationis, Gregorium Papam undecimum, nomine praedictae Romanae ecclesiae, et, clarae memoriae E. nuper regem Angliae, avum nostrum in omnibus suis articulis teneantur et inviolabiliter observentur; . . ."

[4]) Der Satz „de modo, formâ, quantitate, et qualitate auxilii . . . ." kommt nicht vor in dieser Vollmacht. Wenn der eng-

früher zwischen Gregor XI. und Eduard III. vereinbart worden sei, unverbrüchlich gehalten werde. Auch sollten sie darüber verhandeln, gewisse Mißstände in England, welche früher durch die römische Kurie und den Papst verursacht waren und noch zum Teil verursacht wurden, abzuschaffen oder auf wirksame Weise zu ermäßigen[1]). Am 6. Mai 1381 schickte Richard an den Papst eine „Exemplificatio" der Bulle Gregors XI., datiert vom „1. Sept. 49 Edw. III.", mit Urbans VI. eigenen Bullen oder Briefen vom 6. November 1378 und 18. März 1379. Richard sagte, als vor kurzem Steitigkeiten zwischen der römischen Kirche und Eduard III. zu entstehen drohten,

---

lischen Regierung wirklich viel an einem Schutz- und Trutzbündnis mit dem Papste gelegen war, dann scheint es unerklärlich, warum sie diesen so oft benutzten Satz in diesem Falle nicht gebraucht haben. Es scheint vielmehr, daß die Engländer jetzt versuchen, durch das schöne Versprechen, ein Bündnis herstellen zu wollen, den Papst zu zwingen, die kirchlichen Mißstände in England abzuschaffen oder zu vermindern, und durch ihn Wenzel für ihren Zweck zu gewinnen.

[1]) Rymer, IV. p. 115. „Ac quod quaedam gravamina, regno Angliae per Romanam curiam et sedem apostolicam, ante haec tempora, illata et adhuc in parte continuata, revocentur seu effectualiter moderentur; . . ."

Guggenberger behauptet zu viel (p. 79), wenn er sagt, „Eine einzige Gegenleistung erbat sich Richard vom Papste: es war die Zurücknahme aller dem englischen Interesse ungünstigen Verfügungen, die seitens des apostolischen Stuhls je erlassen worden wären." Die Urkunde sagt „quaedam gravamina" und nicht „omnia gravamina". Dann sagt sie nicht „je erlassen worden waren", sondern „ante haec tempora illata". Auch sagt sie nicht nur „Zurücknehmen" (revocentur), sondern „revocentur seu effectualiter moderentur". Außerdem verlangte Richard auch als zweiten Punkt, daß, wie er es in seiner Urkunde „De procedendo contra scismaticos" versprochen hatte, der Papst auch das Uebereinkommen zwischen Gregor XI. und Eduard III. unverbrüchlich halten und beobachten solle.

hätten sich der Papst und Eduard III. auf Grund der seinem Briefe beigefügten Artikel vereinigt[1]).

In dem Briefe vom 6. November 1378 nennt Urban VI. Richard „fili carissime“ und sagt, er könne betreffs des erwähnten Übereinkommens keine genügende Antwort geben, weil er die „registra“ seines Vorgängers noch nicht gesehen habe[2]). Er versichert aber dem Könige, keine einschneidenden Neuerungen vornehmen zu wollen, bis er die „registra“ gesehen habe[1]). In der Zwischenzeit muß Richard wieder an den Papst geschrieben haben, wegen des Übereinkommens Gregors XI. mit Eduard III. Denn in einem Briefe vom 18. März 1379 antwortete der Papst, daß er das Übereinkommen zu halten gedenke, wenn es auf vernünftige Weise zustande gekommen sei; er habe es aber noch nicht gesehen und wisse nicht, was es enthalte[3]). Er bitte Richard, es ihm zu senden. Wie schon erwähnt, enthält diese „Exemplificatio“ vom 6. Mai 1381 die Artikel des Übereinkommens, und so ist Urbans VI. Bitte bewilligt.

Aus dem eben Gesagten geht hervor, daß Richard Gregors XI. und Eduards III. Übereinkommen, „die erste Niederlage der englischen Kirchenpolitik“, anerkannte, aber verlangte, daß die Nationalinteressen nicht weiter verletzt würden. Unter solchen Bedingungen war er bereit mit dem Papste zu verhandeln. In diesem Sinne muß auch der Papst die Verhandlungen mit ihm verstanden haben, denn in einem Schreiben vom 5. April 1382 an Richard, sagt er, er werde darauf achten, Richards und seines Reiches Stellung und Rechtsstand zu wahren[4]).

[1]) Rymer, IV. p. 115.

[2]) Vgl. Haller, I. p. 436 f., besonders p. 437 n. 2.

[3]) Rymer, IV. p. 116.

[4]) Ebenda, IV. p. 144. „Volumus autem quod tua magnificentia pro certo teneat, quod nos ad ea, quae tuum, et tui regni statum et honorem concernunt, affectu paterno attendimus, ac providimus, et providebimus, prout praedictis ambaxiatoribus tuis pleniùs diximus; . . .“

Vor dem Vertrage vom 2. Mai 1381 liegt der englischen Politik eine einheitliche Absicht zu Grunde: die Nationalinteressen zu wahren und dem Papste möglichst wenig zu versprechen.

In dieser ersten Periode stand Wiclif unter dem Schutz der Regierung, und sein Einfluß auf die öffentliche Meinung und auf die Regierung machte sich bemerkbar[1]). Nicht nur die Reservationen und Provisionen des Papstes wurden angegriffen, sondern man verdammte das ganze kirchliche System, leugnete das Papsttum, und verlangte den Umsturz der Hierarchie und die Säkularisierung des Kirchenguts[2]). Nur von diesem Standpunkte aus kann man den Schismaparagraphen des Vertrages verstehen[3]).

Nach dem Vertrage vom 2. Mai 1381 lag die Sache anders. Bald trat eine Reaktion gegen die Lehre Wiclifs ein[4]). Nun wurden gewisse Zugeständnisse gemacht, damit der Papst der englischen Regierung helfe, ihre Absicht Wenzel gegenüber zu erreichen.

In dem Vertrage, sowie in den meisten Vollmachten sind auch Züge einer Handelspolitik vorhanden. Schon in den Vollmachten vom 26. Dezember 1380[5]) und 29. März 1381[6]) wurde gesprochen „de communicationibus inter subditos hinc inde in mercimoniis et aliis licitis securè et fraternaliter, faciendi". Dann tritt dieser Punkt in ziemlich ausgedehnter Weise in dem Vertrage vom 2. Mai 1381 auf. Er kommt auch wiederum vor bei den

---

[1]) Stubbs, II. p. 471; Loserth, p. 531 ff.; Höfler, p. 141; Walker, pp. 5. 6. 8. 13 ff.

[2]) Haller, I. p. 434.

[3]) Wenn Höfler mit den Worten: „Dieser Bund gelte aber vorzüglich den Schismatikern . . ." (p. 132) sagen will, daß das Hauptinteresse Richards und Wenzels darin lag, Urban VI. gegen die Schismatiker zu unterstützen, so glauben wir genügend bewiesen zu haben, daß dies durchaus nicht der Fall war.

[4]) Chamberlayne, p. 77; Höfler, p. 159 ff.; Loserth, p. 532 ff.

[5]) Rymer, IV. p. 104.

[6]) Ebenda, IV. p. 108.

Verhandlungen mit König Wenzel vom 10. Mai 1381[1]) und 16. August 1382[2]), bei denen vom 10. Mai 1381[1]) mit den deutschen Fürsten und Kurfürsten, in denen vom 16. Mai 1381[3]) mit den Herren und Kommunen Italiens, und endlich in denen mit dem König von Neapel vom 15. April 1382[4]).

Das fortwährende Auftreten dieses Satzes ist ein Beweis dafür, daß der englischen Regierung etwas an dem Handel gelegen war. Schon früh hatte Köln Handelsbeziehungen zu England. In London hatte es eine Gildehalle, welche im 13. Jahrhundert zur deutschen gemacht wurde. Obwohl die deutschen Kaufleute sich sehr gut mit Eduard III. verstanden, verursachte die wachsende Wollproduktion und Tuchfabrikation während seiner Regierung eine Spannung zwischen den deutschen und englischen Kaufleuten[5]). So entstanden viele gegenseitige Klagen. Auf dem Hansetag zu Bohus im Jahre 1370 und auf dem zu Stralsund im Jahre 1375 führt König Hakon von Dänemark Klage gegen die Hansestädte darüber, daß englische Kaufleute getötet wären, in einem Falle sogar trotz Geleit und Sicherstellung[6]). Der Hansetag zu Stralsund im Jahre 1371 beschloß, daß unter anderen

[1]) Rymer, IV. p. 117.
[2]) Ebenda, IV. p. 151.
[3]) Ebenda, IV. p. 119.
[4]) Ebenda, IV. p. 145.
[5]) Vgl. Lindner, Die Deutsche Hanse, ihre Geschichte und Bedeutung. Leipzig 1899, pp. 145—155. Daenell, E., die Blütezeit der deutschen Hanse. Berlin 1905. I. pp. 57—76.
[6]) Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Herausgegeben durch die historische Kommission bei der Kgl. Akad. der Wiss. (zu München, bearbeitet von K. Koppmann). 8 Bde. Leipzig 1870—97. — Hanserecesse von 1431—1476, bearb. von G. v. d. Ropp. 7. Bd. Ebenda 1876—92; von 1477—1530, bearb. von D. Schäfer. Bd. 1—6 (—1516). Ebd. 1881 ff. (H. R.) II. Nr. 89 § 3. „Item quidam Anglici, qui Bergis sub securitate et conductu karissimi nostri et patris, bone memorie, ac quorundam consiliariorum nostrorum venerant, ibidem

auch die Engländer das Pfundgeld bezahlen sollten[1]). Im Jahre 1377 wurde zu Lübeck festgesetzt, daß kein Schotte, Engländer oder Wale in Schonen Heringe einsalzen oder auf seine Rechnung einsalzen lassen dürfe[2]). Im Mai 1378 sandte der Stralsunder Hansetag eine Klage an Richard II., daß viele deutsche Kaufleute in ihrer Person und in ihrem Eigentum geschädigt würden, ohne daß sie sich etwas hätten zuschulden kommen lassen[3]). Im nächsten Jahre beschloß der Lübecker Hansetag, den Vögten zu Helsingborg zu schreiben, keine Engländer auf Schonen zu dulden[4]). Zu derselben Zeit verlangten zu Marienburg die Gesandten von Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg und Braunsberg, daß man den Handel mit den Engländern verbiete, bis den Kaufleuten Gerechtigkeit widerfahren sei[5]). Im Jahre 1380 ersuchten die englischen Kaufleute Richard II., die Freiheiten der Hanse aufzuheben oder ihren Beschwerden gegen die hansischen Kauf-

---

sub hujusmodi securitate et conductu per quosdam mercatores et nautas fuerant interfecti; . . .“ Vgl. H. R., II. Nr. 94 § 23.

[1]) H. R., II. Nr. 11 § 8. „Men van Engelschen, Vlaminghen, Brabanderen unde alle den, de in dem vorbunde nicht en sin, de up den vitten nicht en ligghen, scholen dat pundgeld upboren to Schonre . . . . .“

[2]) H. R., II. Nr. 150 § 10. „Vortmer schal neen Schotte, Enghelsch, ofte Wale haring solten uppe Schone ofte solten late(n) mit seinem ghelde, ok schal se neen voghet uppe siner vitten holden edder mit sik ligghen laten unde steden en haring to soltende. Were yennich voghet, de hir ane breke, de scholde-broken hebben jeghen de menen stede 50 mark sulvers.“

[3]) H. R., II. Nr. 159.

[4]) H. R., II. Nr. 190 § 7. „Vortmer schal me breve senden den vogheden to Helzingheborch dat ze op dat Land to Schonen nene Engelsche, Vlaminghe, Walen ofte andere lude de in de stede recht nicht behoren, ze zyn, we ze zyn, leyden scholen vor moord, dootslach, düfte ofte roof.“

[5]) H. R. II. Nr. 174 § 6.

leute abzuhelfen[1]). Im Sommer desselben Jahres beschwerte sich Richard II. bei den Kaufleuten der Hanse in Bergen über die unfreundliche Belästigung und Schädigung der englischen Kaufleute. Dies mißfiele ihm umso mehr, sagt er, da sie und andere Kaufleute freundlich und gebührlich behandelt würden[2]). Er verlangte deshalb Abhilfe[3]).

Außerhalb des Gebietes der Hansestädte war das Bedürfnis nach Schutz und Gerechtigkeit von seiten der fremden Kaufleute in Deutschland wohl noch größer. Denn „das Schiff, das auf einem Flusse verunglückte, der Wagen, der auf der Straße umschlug, wurden oft mit ihrem Inhalt von dem Grundeigentümer beansprucht. Die ewige Friedlosigkeit, das Raubgesindel aller Art gefährdeten die Warenzüge; politische Streitigkeiten veranlaßten manchmal die Beschlagnahme des Kaufmannsgutes, und nicht selten mußte in der Fremde der Kaufmann für wirkliche oder angebliche Übeltaten anderer Heimatsgenossen haften“[4]).

---

[1]) Hansisches Urkundenbuch. Bd. 1—3. Bearbeitet von K. Höhlbaum. B. 4. 5. (—1414). bearbeitet von K. Kunze. B. 8. 9. (1451—1470), bearbeitet von W. Stein. Halle 1876 ff. (H. U. B.)

[2]) H. U. B. IV. Nr. 674. „qe, come ils onnt presente a votre hautesse en cest present parlement certeins billes des certains injuries, tortz, robberies, et autres mesprisionns faitz a vos ditz lieges par ceux de la compaignie del Hans d' Almaigne, . . .“

[3]) Am 12. Februar 1381 erneuerte Richard II. die Zollprivilegien der deutschen Kaufleute in London. Siehe Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch. Abt. 1. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. I. 1—10. II, 1—4 (—1468). Lüb. 1843 ff.; IV. CCCXC, p. 428 ff. — (Abt. 2. Urkundenbuch des Bistums Lübeck. I. 1 (— 1340). v. W. Leverkus. Oldenb. 1856.)

[4]) Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern (1273—1437). 2 Bde. Stuttgart 1893. II. p. 136. Vgl. § 4 des oberrheinischen Landfriedens vom 5. Mai 1381; Weizsäcker, F., Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. Erste Abt. 1376—1387. München 1867. (D. R. A.) I. Nr. 116.

Dies genügt zu zeigen, daß die englische Regierung einen triftigen Grund hatte, wenn möglich, mit dem deutschen Reiche in Handelsangelegenheiten ins Reine zu kommen. Bei dem zunehmenden Handel und dem wachsenden Tuchexport war dies fast eine Notwendigkeit.

Der folgende Paragraph des Vertrages verlangt, daß Richards und Wenzels Untertanen und Vasallen in allen Ländern beider Könige von Gefangennahme und Belästigung frei sein sollen, und daß sie in ihrer Person und in ihrem Besitz geschützt würden[1]), es läge denn ein Vergehen oder ein Vertrag vor[2]). Mit Sicherheit läßt sich der Grund für diesen Paragraphen nicht feststellen. Ohne Zweifel bezieht er sich nicht auf die Kaufleute; denn für diese sind ja schon im vorhergehenden Paragraphen Bestimmungen getroffen. Die englischen Vollmachten unterscheiden auch zwischen zwei Klassen von Untertanen mit den Worten: „inter subditos hinc inde in mercimoniis et aliis.“ Vielleicht finden wir den oder einen Grund in der Gefangennahme von Michael de la Pole in Deutschland[3]) und in der etwaigen Gefangennahme von John de Burley und Gerard de Isle daselbst[4]). In seiner Verteidigung vor dem Parlament im Jahre 1386 soll Pole

---

Die Landfriedensentwürfe vom 9. März 1382; Weizsäcker, D. R. A., I. Nr. 180 § 15; Nr. 181 §§ 2. 3. Vgl. auch Kapitel 17 der Goldnen Bulle.

[1]) Wenn Höfler p. 132 sagt: „Von einer Reciprocität für die böhmischen und deutschen Kaufleute war keine Rede“, so ist das nicht richtig, denn gerade das Entgegengesetzte ist der Fall.

[2]) Rymer, IV. p. 112.

[3]) Richard Löwenherz wurde ja auch im deutschen Reiche gefangen genommen und mußte sich mit 100000 Mk. Silber loskaufen.

[4]) Rymer, IV. p. 75. Die „custodes passagii in portu Dovorrae vel Sandewici“ werden beauftragt John Gavison, John Payn und John Oter über den Kanal zu schicken, um Michael de la Pole, John de Burley, Gerard del Isle loszukaufen. Man weiß aber nicht, ob sie in Deutschland gefangen waren.

gesagt haben, daß er dreimal gefangen genommen worden sei, zweimal im Kriege und einmal in Deutschland, wo er als Bote in den Heiratsangelegenheiten tätig war. Er soll in Lebensgefahr geschwebt und seine Habe verloren haben[1]). Dann sagen die „Issues of the Exchequer[2])", daß Michael de la Pole unter dem Geleite des römischen Königs gefangen genommen wurde[3]). Wenn also die englischen Bevollmächtigten in der Fremde in Gefangenschaft geraten waren, und einer von ihnen offenbar unter dem Geleite des Königs, so ist es ganz natürlich, daß die englische Regierung Sicherheit für ihre Untertanen beansprucht.

2. Die Absichten Wenzels.

Es scheint fast, als ob König Wenzel keine andere Absicht gehabt hat, als durch die Heirat seiner Schwester möglichst viel Geld herauszuschlagen. Daß er dem Gelde zugeneigt war, zeigt die Tatsache, daß er für große Geld-

[1]) Rotuli Parliamentorum, III. p. 217a. „Et outre dist, q'il avoit este pris deux foitz de guerre, & un foitz en Alemagne quant il estoit messager pur la mariage du Roi. Et avoit a mesme le temps tant de damage & peril en son corps, e perde des ses biens, q'il ne vorroit pur arantz des Terres avoir tieux meschiefs s'il ne quidoit meulz eschaper, q'il ne savoit a mesme le temps".

[2]) Devon, Issues of the Exchequer, p. 224: „Issue Roll, Michaelmas. 7 Richard II. 9th January. To Sir Michael de la Pole, Chancellor of England, lately sent from England to Milan, and from thence to the court of Rome, to the King of the Romans and Bohemia, as the King's messenger, to enter into a treaty for a marriage to be had between the said Lord the King and Anne, Queen of England, taken prisoner in those parts under the safe conduct of the same King of the Romans, upon his return from the parts aforesaid". Zu dieser Übersetzung haben wir die Verbesserung, welche Chamberlayne (p. 31 n. 2) als nötig bewiesen hat, herangezogen.

[3]) Pole scheint nur einmal für die Heirat bevollmächtigt gewesen zu sein. In den Urkunden, die für uns in Betracht kommen, erscheint sein Name in dem Schutzbrief vom 24. März 1379. (Vgl. Rymer, IV. p. 60.) Er muß also vor der Vollmacht vom

summen Galeazzo Visconti von Mailand zum Herzog erhob[1]). Auch soll man gesagt haben, daß bei Hofe nichts ohne Geld zu erreichen sei[2]). In seiner Vollmacht vom 1. Februar 1381 sagt Wenzel, daß der Herzog von Teschen, Konrad Kreyger und Peter von Wartenberg in seinem Namen dem englischen Könige darüber quittieren sollen, was sie etwa von ihm empfangen würden. Dies allein konnte noch nicht beweisen, daß Wenzel Geld von Richard verlangte. Aber wenn man die Obligation vom 2. Mai 1381 über 20000 Gulden, welche angeblich von Nürnberg datiert wurde, in Betracht zieht, dann muß man zu dem Schluß kommen, daß er Geld verlangte. In dieser Obligation vom 2. Mai 1381 sagt Wenzel, er habe das Geld für seine Geschäfte und für seinen Unterhalt nötig[3]). Die Tatsache, daß Wenzel nicht, wie es üblich war, ein bestimmtes Schloß oder ein bestimmtes Land verpfändete[4]), scheint darauf hinzuweisen, daß Wenzel nicht die Absicht hatte, die Summe zurückzuzahlen. Ein zwingender Beweis, daß diese Schuldverschreibung von Wenzel selbst herstammt, ist die „Obligatio mutuata" vom 5. Mai 1381, nach welcher die drei Prokuratoren Wenzels seine Bürgen wurden[5]), und worin gesagt wird, daß diese „Obligatio" keine Gültigkeit haben soll, sobald Anna nach England oder Calais gekommen sei[6]). Es wäre doch

---

26. Dezember 1380 in Gefangenschaft geraten sein, denn diese Vollmacht spricht zuerst von „inter subditos hinc inde in mercimoniis et aliis." (Vgl. Rymer, IV. p. 104).

[1]) Lindner, Weltgeschichte, III. p. 493.

[2]) Lindner, König Wenzel, II. p. 176.

[3]) Rymer, IV. p. 113. „ad opus nostrum pro nostris peragendis negotiis et necessitatibus subportandis . . ."

[4]) Höfler, p. 132.

[5]) Über die Besiegelung dieser Urkunden vgl. p. 36 n 2.

[6]) Rymer, IV. p. 114. „Proviso quod postquam serenissima domina Anna, soror serenissimi principis et domini, domini Wenceslai, Romanorum et Bohemiae Regis, domini nostri praedicti,

durchaus nicht nötig gewesen, zwei Urkunden für dieselbe Summe auszustellen, wenn die erste in Gegenwart Richards II. ausgefertigt worden wäre. Die erste „Obligatio" gibt Richard gar keine Sicherheit, wohl aber gibt die zweite die verlangte Sicherheit. Am 6. Mai 1381 versprach Richard Wenzel noch weitere 80000 Gulden unter gewissen Bedingungen zu leihen. Diese Summe will er fünfzehn Tage nach der Ankunft Annas in Brügge oder Calais auszahlen[1]). Noch an demselben Tage verpflichtete sich Richard, Wenzel von der Rückzahlung der ersten 20000 Gulden und auch eines Viertels der 80000 Gulden zu entbinden, vorausgesetzt, daß seine Schwester Anna zur festgesetzten Zeit in England oder in Calais erscheine[2]). Zuerst gab Wenzel den Wink, daß er Geld brauche, und dann versprach Richard ihm unter den eben erwähnten Bestimmungen 40000 Gulden zu schenken.

Auf Grund dieser Tatsachen fragt man sich, ob die Gefangennahme Michaels de la Pole, die wahrscheinlich unter königlichem Geleite erfolgte, und Wenzels Aufschieben der Bestätigung bis zum 1. September 1381 nicht mit seinen finanziellen Interessen zusammenhingen und Mittel waren, wenn möglich, noch mehr Geld herauszuschlagen. Urkundlich beweisen kann man das natürlicht nicht.

---

ad regnum Angliae seu Cales traducta fuerit, et Regi Angliae effectualiter liberata, praesens obligatio nullius sit roboris vel momenti."

[1]) Rymer, IV. p. 116. „Proviso semper quod, si praefata domina Anna, post dictum festum Sancti Michaelis, ad dictum regnum Angliae, seu ad dictam villam Calesii ducatur, tunc, infra quindecim dies post adventum ipsius dominae Annae ibidem, nos dictam summam octoginta milium florenorum praedictorum deputatis dicti fatris nostri solvere teneamur."

[2]) Ebenda, IV. p. 116. Alioquin, si traductionem ipsius dominae Annae, ut superius praemittitur faciendam, aliquo modo seu casu, quod absit, impediri contigerit, literae obligatoriae praedictae, presentibus literis non obstantibus, in suo pleno remaneant robore et effectu; . . ."

Mit einem politischen Bündnis kann Wenzel es wohl kaum je ernst genommen haben[1]). Wir haben schon gesehen, daß er in seiner Vollmacht vom 1. Februar 1381 mit den Worten „amicitias, uniones, et ligas fraternales" die Sache erledigte. Die ganz allgemeine Fassung des entsprechenden Paragraphen in dem Vertrag vom 2. Mai 1381, die scheinbare Unzufriedenheit der englischen Regierung, insofern „modus, forma, quantitas, et qualitas auxilii" nicht festgestellt wurden, der noch allgemeiner abgefaßte zweite Vertrag, oder gegenseitiges Versprechen, und die Erneuerung des Familientraktates zwischen den Luxemburgern und der französischen Königsfamilie[2]) bilden eine starke Beweiskette, daß es der römische König mit Frankreich nicht verderben wollte und den politischen Vertrag mit England nicht sehr ernst nahm.

In der kirchlichen Frage ist es schwerer zu sagen, welche Absichten Wenzel wirklich hatte; er scheint seine kirchliche Politik geändert oder vielmehr später nicht so energisch betrieben zu haben. Die Errichtung des Urbanbundes zu Frankfurt a. M. am 27. Februar 1379 zwischen König Wenzel, den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier und dem Pfalzgrafen bei Rhein[3]), sowie König Wenzels Brief vom 20. Mai 1379 an Richard II. beweisen, daß Wenzel, anfangs wenigstens, scheinbar entschieden für Urban VI. eintrat[4]). Wie schon erwähnt, verlangte er ein Bündnis gegen die Schismatiker, während die englischen Vollmachten diesen Punkt wenigstens nich direkt berühren. In seiner Vollmacht vom 1. Februar 1381 erkennt Wenzel Urban VI. an und sagt, daß die Schismatiker ausgerottet

[1]) Lindner, König Wenzel, I. p. 206 f.

[2]) Pelzel, Urkundenbuch, I. p. 38, nr. 22. Vgl. Lindner, König Wenzel, I. p. 115.

[3]) Weizsäcker, D. R. A. I. nr. 129 und nr. 130. Vgl. Lindner, König Wenzel, I. p. 94. Die Anerkennung wurde am 4. Februar 1381 wieder erneuert. Vgl. Weizsäcker, D. R. A. I. nr. 162.

[4]) Guggenberger, p. 19 ff., p. 34 ff.

werden sollen, aber er gibt keine Andeutungen, wie und wann das geschehen soll. Er kommt über allgemein gefaßte Äußerungen nicht hinaus[1]). Man kann fast auch dasselbe von der Anerkennung des Urbanbundes sagen. Wenzel und die vier Kurfürsten versprechen einander, Urban VI. für den wahren Papst zu halten und ihn zu schützen. Sie wollen keine Briefe oder Aufträge, Benefizien und Dispensationen von den Boten Klemens VII. annehmen, sondern sie an Leib und Gut angreifen und sie in ihrer Tätigkeit hindern. Dem Könige und Urban VI. wollen die Kurfürsten gegen diese Ketzerei raten und helfen, wie es sich von Rechtswegen gebührt.

Dieser Anerkennung gegenüber ist die des englischen Parlaments zu Gloucester im Jahre 1378 viel bestimmter. Nachdem es Urban VI. anerkannt hatte, erklärte das Parlament, daß die rebellischen Kardinäle und ihre Helfer und Anhänger, sowie jeder Feind des Königs und seines Reiches ihre Benefizien und ihre Besitzungen an den König verlieren sollen. Der König solle die Einkünfte einziehen, so lange sie Rebellen blieben. Wenn einer von des Königs Untertanen oder irgend einer, der unter seiner Gewalt stehe, Provisionen, Benefizien oder irgend eine andere Gnade von einem anderen Papste als von Urban VI. annehme oder ihm Oboedienz leiste, so solle dieser den Schutz des Königs verlieren und seine Habe und seine Güter in Beschlag genommen werden[2]).

Die deutsche Anerkennung ist defensiv, die englische offensiv. Jene ist wesentlich nur gegen die Boten Klemens VII. gerichtet, diese gegen seine Boten und

[1]) Valois, N., La France et le Grand Schisme d'occident. 4 Bde. Paris 1896—1902. I. p. 122. L'incertitude des supports, même les plus prévenus en faveur d'Urban VI., apparaît d'une manière évidente à quiconque suit, par exemple, les délibérations de la nation anglaise: . . .“

[2]) Statutes of the Realm, II. p. 11.

seine englischen Anhänger. Die erste gibt gar keine Bestimmungen über die Ausführung der Anerkennung, die zweite gibt ganz ausführliche Vorschriften[1]). Auf Grund dieses Vergleiches will es uns scheinen, als ob der Urbanbund sich Urban VI. wenig verpflichten wollte, obwohl er ihn als den wahren Papst anerkannte.

Dazu kommt noch, daß Wenzel Urban VI. nicht so sehr aus persönlicher Ueberzeugung, als aus politischen Rücksichten anerkannt zu haben scheint. Ferner kommt sein Verhalten zu Leopold von Österreich in Betracht[2]), der zu Klemens VII. hielt, und die Tatsache, daß er bald nach der Errichtung des Urbanbundes es für nötig hielt, der verbreiteten Meinung, er sei zu Klemens VII. übergetreten, entgegenzuwirken. Alle diese Tatsachen weisen darauf hin, daß Wenzel die Anerkennung Urbans VI. kaum Herzenssache war[3]). Sein früheres energisches Eintreten für Urban VI. kann vielleicht dadurch erklärt werden, daß er damals noch keine unbedingte Approbation von Urban bekommen hatte[4]), und ferner, daß er unter dem Einfluß des Kardinals Pileus stand[5]).

---

[1]) Man muß im Auge behalten, daß trotzdem das englische Parlament darauf bestand, die nationalen Interessen zu wahren.

[2]) Lindner, König Wenzel, I. pp. 96. 108.

[3]) Am 11. Januar 1380 zu Wesel schlossen die Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier einen Bund, um mit definitiven und kriegerischen Maßregeln die Anerkennung Urbans VI. durchzuführen. König Wenzel war aber kein Mitglied dieses Bundes. Vgl. Weizsäcker, D. R. A., I. nr. 152; Eschbach, P., die kirchliche Frage auf den deutschen Reichstagen von 1378—1380. Inaug.-Diss. Berlin 1887. p. 51 ff.; Guggenberger, p. 41 ff. Lindner, König Wenzel, I. p. 102 sagt: „Das Bündnis klang kriegerisch genug, aber war es nicht vielleicht lediglich darauf berechnet, Adolf zu schrecken, damit er von Klemens ablasse, und die, welche noch nicht dem Urbanbund beigetreten waren, zu veranlassen, diesen Schritt zu beeilen?“

[4]) Eschbach, pp. 28. 29. Loserth, p. 418; Guggenberger, p. 25 f.

[5]) Guggenberger, p. 30.

In dem zweiten Vertrage, wenn ein solcher zustande kam, wurde wahrscheinlich weder der Papst noch das Schisma erwähnt. Daß Wenzel sein energisches Eintreten für Urban VI. geändert oder darin nachgelassen hat, beweist die Bulle vom 30. März[1]) und der Brief des Papstes vom 20. April 1382[2]). In beiden Schriften sagt der Papst, ihm sei zu Ohren gekommen, daß König Wenzel mit verschiedenen Königen, Fürsten, Herzögen, Grafen und anderen, von denen einige zu jener Zeit Schismatiker waren, und anderen, die sich später als solche erwiesen, Bündnisse geschlossen habe. Solche Vereinbarungen, sagt der Papst, sind „ipso jure" null und nichtig, auch wenn sie getroffen wären, bevor die in Betracht kommenden Personen Schismatiker wurden, und sogar, wenn sie durch Eide der Treue bekräftigt worden waren. Die Personen, welche in Betracht kommen, sind davon befreit, diesen Vereinbarungen und Bündnissen zu folgen, und sie sollen sie nicht beachten[3]). Die Bulle vom 30. März 1382 ist allgemein, bezieht sich

---

[1]) Rymer, IV. p. 144.

[2]) Ebenda, IV. p. 168. Über das Jahr dieses Briefes vgl. Chamberlayne, p. 69 n. 2. Wenn Hardy in seinem „Syllabus" I p. 504; II p. XIX den 17. April als Datum angibt, so ist das ein Fehler, denn die Datierung des Briefes liest „Dat' Romae, apud Sanctum Petrum, XI. kal' Maii, pontificatûs nostri anno quinto."

[3]) Ebenda, IV. p. 144. „Nos igitur, attendentes quod hujusmodi confoederationes, colligationes, et ligae, seu conventiones, factae cum hujusmodi haereticis aut scismaticis, postquam tales effecti erant, sunt temerariae, illicitae, et ipso jure nullae, etsi fortè, ante ipsorum lapsum in scisma seu haeresim, initae seu factae fuissent, etiam si forent juramento vel fide datâ firmatae, aut confirmatione apostolicâ vel quâcumque firmitate aliâ roboratae, postquam tales, ut praemittitur, sunt effecti, eo ipso tam idem Rex quam alii, qui forsan unà cum eo hujusmodi confoederationes, colligationes, et ligas, seu conventiones cum talibus inierunt seu fecerunt, et ad quos hujusmodi confoederationes, colligationes, ligae, seu conventiones quomodolibet extendi possunt, et quorum interest vel interesse poterit, ab earum observatione absoluti existunt, illasque ipsis servare non debent; . . ."

aber auf König Wenzel. Der Brief vom 20. April 1382 ist ein persönlicher an Wenzel. In diesem Briefe fügt der Papst noch hinzu: auf Grund seiner Zuneigung zu Wenzels Vater rate er ihm, klüglich zu erwägen, was der Papst gesagt habe, und sorgfältig zu versuchen, sein Verbot zu beachten, und darauf zu sehen, daß es von anderen beachtet werde. Der Vertrag vom 2. Mai 1381 enthielt einen Paragraphen gegen die Schismatiker, aber er bestand lediglich aus schönen Worten. Erst am 1. September 1381 bestätigte Wenzel diesen Vertrag. Am 10. März 1383 bestätigte Richard wahrscheinlich ein zweites Bündnis zwischen ihm und Wenzel, in dem weder der Papst noch das Schisma erwähnt worden zu sein scheint.

Am 30. März 1382 erließ Urban VI. die erste Bulle gegen ihn. Obwohl Wenzel die Sache Urbans VI. zuerst eifrig gefördert hatte: zurzeit der Urkunde vom 12. Januar 1383 wollte er es nicht mehr[1]).

3. Die Absichten des Papstes Urbans VI.

Mit dem Tode Bonifazius VIII. am 11. Oktober 1303 schloß die ruhmreiche Periode der mittelalterlichen päpstlichen Herrschaft. Die 72 jährige „Babylonische Gefangenschaft“ und das 40jährige Schisma folgten unmittelbar. Im Jahre 1305 verlegte Klemens V. den päpstlichen Stuhl nach Avignon, in der Nähe der französischen Grenze, wo der Stuhl des heiligen Petrus unter den direkten Einfluß Frankreichs kam. Die Päpste wurden damit in gewissem Grade Werkzeuge der französischen Könige, insbesondere Philipps IV. Klemens V. Tod im Jahre 1313 brachte Johann XXII., den „Kirchenverderber“, auf den päpstlichen

[1]) Lindner, Papst Urban VI., p. 427. „Wenzel sprach sich in so matter Weise über seinen Papst aus, daß er im Jahre 1383 in einer Urkunde dem Irrtum entgegenkommen mußte, daß er nicht mehr so fest von Urbans Recht überzeugt sei wie früher.“ Vgl. über die Gründe dieses schwachen Haltens zu Urban VI. Lindner, König Wenzel, I. p. 190 und Kapitel 14.

Stuhl. Die Anmaßungen und Ansprüche dieses Papstes veranlaßten einen denkwürdigen Streit zwischen dem Kaisertum und dem Papsttum einerseits und zwischen dem Papstum und den Franziskanern andrerseits. Michael Cesena, William von Occam und Marsilius von Padua ergriffen die geistigen Waffen gegen das Papstum und brachten ihm unheilbare Wunden bei. Jetzt traf das Papsttum eine doppelte Feindschaft, einerseits wegen seiner Tyrannei und seiner moralischen Laxheit und wegen des Einflusses des französischen Königtums auf den päpstlichen Stuhl andrerseits.

Unterdessen war das schon erwähnte[1]) System päpstlicher Erpressung immermehr gewachsen. Der Hof des „allerheiligsten Vaters" war ausschweifend und genußsüchtig, und seine beständig zunehmenden Bedürfnisse mußten durch eine wachsende Zahl von Zehnten, Annaten, Servitien, Reservationen, Provisionen, Exspektanzen und andere Mitteln gedeckt werden.

Hauptsächlich auf Betrieb Karls IV. von Deutschland und infolge seiner Versprechungen[2]) kehrte Urban V., trotz des Widerspruchs seiner Kardinäle, im Jahre 1367 nach Rom zurück. Die Lage Roms und Italiens aber war eine so chaotische, daß der Papst 1370 nach Avignon zurückkehrte, wo er bald darauf starb. Da der Kirchenstaat verloren zu gehen drohte, kehrte sein Nachfolger Gregor XI. abermals, im Jahre 1377, nach Rom zurück. Er fand eine höchst schwierige Aufgabe vor, von deren Lösung er aber am 27. März 1378 durch den Tod befreit wurde.

Der Tod Gregors XI. hatte höchst verwickelte Komplikationen im Gefolge. Er war ein Franzose, wie seine sechs Vorgänger, und das Kardinalkollegium war meistens aus Franzosen zusammengesetzt. Obwohl Italien

[1]) Vgl. pp. 57. 59 ff.
[2]) Lindner, König Wenzel, I. p. 8.

und Rom lange daran gewöhnt gewesen waren, das Papsttum als ihr Eigentum anzusehen, waren sie während der letzten 72 Jahre dieses Vorrechtes verlustig gegangen. Der Tod Gregors innerhalb ihrer Mauern gab den Bürgern Roms die Gelegenheit, einen wirkungsvollen Anspruch auf ihr vermeintliches Recht zu erheben.

Als das heilige Kollegium zusammentrat, spaltete es sich in drei Parteien: die der Nordfranzosen, der Südfranzosen und der Italiener. Die beiden ersteren befürworteten eine Rückkehr nach Avignon, aber ihrer sonstigen Uneinigkeit ist zum großen Teil das Resultat des Konklave zuzuschreiben. Die Verwirrung aber steigerte sich noch, indem die Bürger Roms die Tore des Palasts belagerten und dem Kollegium ihren Wunsch durch den Ruf „Wir wollen einen Römer haben“ kundtaten und schließlich in das Konklave einbrachen[1]).

Das Resultat, ein Kompromiss, war die Wahl Bartholomäus von Prignano, Erzbischofs von Bari, der sich Urban VI. nannte. Wie schon erwähnt[2]), fielen die Kardinäle allmählich sämtlich von ihm ab und wählten am 20. September 1378 den Kardinal Robert von Genf, der den Namen Klemens VII. annahm. Obwohl dieser seiner Geburt nach dem deutschen Reiche angehörte, so stand er doch in sehr engen Beziehungen zu Frankreich.

Die beiden Päpste verfluchten sich gegenseitig und wetteiferten mit einander um die Anerkennung der Staaten. Der Westen Europas zerfiel in zwei feindliche Lager; ein englisch-römisches und ein französisch-avignonesisches[3]). Der Krieg zwischen England und Frankreich nahm nunmehr eine religiöse Färbung an. Unter solchen Verhältnissen war es leicht vorauszusehen, daß England sich für Urban VI. und Frankreich für Klemens VII. entscheiden würde, was auch bald geschah.

---

[1]) Walker, p. 38, und Anmerkung 1.
[2]) Vgl. p. 7.
[3]) Lindner, König Wenzel, I. p. 86 ff.

Urban VI. sah es natürlich als seine Aufgabe an, seine eigne Anerkennung in möglichst vielen Ländern durchzusetzen, seine Rechte und Ansprüche zu wahren und den französischen Gegenpapst zu verdrängen. In diesem Lichte müssen wir seine Beziehungen zu König Richard und König Wenzel betrachten. Um seinen Zweck zu erreichen, sandte er den Kardinal Pileus nach Böhmen und Deutschland, wo dieser sehr eifrig für die Anerkennung seines Herrn arbeitete[1]).

Wir haben schon gesehen, daß der Papst, um seine Anerkennung zu fördern, höchst wahrscheinlich der Urheber der Idee eines Bündnisses gegen die Schismatiker war. Denn der päpstliche Gesandte für die Heiratsangelegenheiten war nicht nur am Hofe in Prag gewesen[2]), sondern war auch einer der Unterzeichner des Vertrages vom 2. Mai 1381[3]). Die Bemühungen des Papstes eine Heirat zustande zu bringen, war zwar erfolgreich, aber sie hatte seine Anerkennung und die Zurückdrängung Klemens VII. wenig gefördert. Negativ hielt sich Wenzel zwar so weit zurück, daß er nicht öffentlich auf die Seite Frankreichs trat, was ihn wahrscheinlich veranlaßt hätte, auch zu Klemens VII. überzugehen.

Obwohl Urban König Richard als einen Freund betrachtete und ihn zu seiner Heirat beglückwünschte[4]), so hielt er doch so viel wie möglich an den ihm nach seiner Meinung zukommenden Rechten und Einkünften fest. Er versuchte nicht, sich durch das Preisgeben päpstlicher Ansprüche Freunde zu machen. Der päpstliche Brief vom 6. November 1378[5]) zeigt, daß Urban die Absicht hatte, seine finanziellen Interessen möglichst zu wahren.

---

[1]) Guggenberger, p. 24 ff.; 34 ff.; 50 ff.

[2]) Lindner, König Wenzel, I. p. 94; Guggenberger, p. 13 ff.; p. 105 ff.; Chamberlayne, pp. 21. 22.

[3]) Rymer, IV. p. 112, 113.

[4]) Ebenda, IV. p. 169.

[5]) Ebenda, IV. p. 115.

Wie schon erwähnt, verlangt er in diesem Brief zwei Drittel der Einkünfte usw. der Abgefallenen für sich selbst und ein Drittel für die Reparaturen der Kirchen, während das Parlament alle Einkünfte usw. König Richard übergeben hatte. Die königlichen Urkunden vom 6. Juli 1379[1]) und vom 18. September 1380[2]) zeigen, daß Papst Urban eine Verlängerung des Termins für die Einziehung dieser Einkünfte verlangte und auch erlangte. Außerdem ist er sehr vorsichtig, um die von ihm beanspruchten Rechte nicht preiszugeben. Als Richard ihm wegen des Übereinkommens zwischen Eduard III. und Gregor XI. geschrieben hatte, erwiderte Urban, er wolle dies Übereinkommen beachten, im Fall es auf vernünftige Weise zustande gekommen wäre[3]).

Auch haben wir schon gesehen, wie er sich bemühte, Wenzel von Bündnissen mit seinen Gegnern fern zu halten[4]). Als der Vertrag und die Bullen nicht genügten, ihn von solchen Bündnissen abzuhalten, versuchte er, ihn durch das Anerbieten der kaiserlichen Krone an sich zu ziehen[5]). Vom Standpunkte positiver Resultate war die Politik Urbans VI. betreffs der Heirat und der Bündnisse eine verfehlte.

---

[1]) Rymer, IV. p. 66.
[2]) Ebenda, IV. p. 98.
[3]) Ebenda, IV. p. 116.
[4]) Ebenda, IV. pp. 144. 168.
[5]) Pelzel, Urkundenbuch, I., nr. 32, p. 51, Datum 8. Juli 1382. nr. 33, p. 53, Datum 6. September 1382. nr, 34, p. 54, Datum 20. November 1382. nr. 35, p. 55, Datum 3. Mai 1383. Lindner, König Wenzel. I. p. 191 f.; 207 f.; Guggenberger, p. 74 ff.

Anhang.

Die „copie du temps en papier“ zu Lille.[1])

Wenceslaus, dei gracia Romanorum rex semper Augustus et Boemie rex, notum facimus tenore presentium universis, quod ob sinceri amorem dulcedinem et intime dilectionis constanciam, que inter nos ab una et serenissimum principem dominum Richardum Anglie regem, fratrem nostrum carissimum, longis retroactis temporibus, ac etiam ex novam pridem affinitate contracta dulciter et sincere mutue caritatis vicissitudine vigere ac etiam viguisse noscuntur. Ad honorem Dei nec non regnorum principatum et dominorum nostrorum utrorumque ac etiam subditorum nobis fidelium consolacionem pacem tranquillitatem commodum et profectum. Non per errorem aut improvide sed sano principum et fidelium nostrorum accedente consilio, pro nobis heredibus et successoribus nostris, nec non regnis terris et dominiis nostris quibusqumque cum eodem fratre nostro carissimo Anglorum rege heredibus et successoribus suis, nec non regnis dominiis et principatibus eorumdem quasdam ligas, confederaciones sive pacta duximus inienda promittentes presentibus de certa nostra sciencia firmiter et spondentes in verbo et legalitate regiis, ac etiam in virtute super eo prestite sacramenti quod ex nunc et inantea temporibus perpetuis affuturum, veri legales

[1]) Monsieur Mac Mauchet, der gegenwärtige Archivar der „Archives départementales du Nord“ zu Lille, hatte die Freundlichkeit, uns eine Abschrift dieser „Copie du temps en papier“ zu schicken — Archives du Nord. Chambre des Comptes de Lille: Art. B. 279 No. 11. 322 de l'Inventaire Godefrey, copie en papier, écriture du temps anc. B. 101.

ac perfecti fratres erimus et amici quod que nostri fratris ejusdem honorem, statum, profectum, et commodum procurabimus et geniis possibilibus et quibus melius sciverimus aut poterimus sicut nobis optaremus in casu simili procurari, dolo et fraude cessantibus quibuscumque universa quoque dampna que dicto fratri nostro heredibus et successoribus suis in personis honore vel rebus irrogari possent, seu quomodolibet evenire cum ad nostram vel heredum nostrorum pervenit notitiam toto posse et conamine nostris impediamus et avertemus fideliter ipsum quoque fratrem nostrum haeredes et successores suos, ad resistendum eorum inimicis adversariis vel hostibus universis regibus, principibus, ducibus et aliis quibuscumque sive ecclesiasticis seu secularibus cujuscumque status condicionis existunt vel dignitatis eorumque heredibus valitoribus et fautoribus qui aliqua dampna jacturas vel inimicitias contra ipsum fratrem nostrum heredes et successores suos in eorum vel aliquorum suorum status honoris vel condicionis prejudicium molirentur aliqualiter seu quomodolibet actemptarent tota nostra potentia juvabimus fideliter auxilio consilio et favore. Ceterisque modis quibus melius et efficatius sciemus et poterimus doli et fraudis scrupulo quibuslibet procul motis.

Preterea promittimus sub juramento premisso, quod universis et singulis, regibus, principibus, ducibus ac aliis omnibus et singulis tam ecclesiasticis quam secularibus cujuscumque conditionis status vel dignitatis fuerint ut prefertur sui prefati fratris nostri heredum vel successorum suorum dispendium jacturam seu verecundiam procurarent, quomodolibet pro eisdem nos effectualiter opponemus et realem resistentiam faciemus adeo quod inimicus seu inimici dicti fratris nostri heredum aut successorum suorum noster seu nostri inimici censebuntur. Et sui dicto fratri nostro ipsius vel heredibus aut successoribus seu eorum alicui inimicatur vel inimicabitur in regnis terris seu dominiis nostris receptari vel aliquem

habere favorem non debebit vel poterit, immo potius arrestabitur, capietur et punietur ut noster publicus inimicus dolo et fraude cessantibus quibuscumque insuper promittimus pro nobis heredibus et successoribus nostris quod procurabimus quantum in nobis est et possible fuerit faciemus, ut omnes amici, colligati et confederati nostri sint predicti fratris nostri carissimi heredum et successorum suorum veri et profecti amici confederati, ac etiam colligati dolo et fraudibus procul motis:

Promittimus etiam sub juramento premisso, quod receptis, auctore domino, infulis Imperialibus et hujusmodi nostre corone cesaree solempniis consumatis, ligas premissas literis nostris imperialibus innovabimus et firmabimus et ipsas ut Romanus[1]) Imperator modo premisso facere volumus et tenemur.

Et premissa nos, heredes et successores nostri tam predictorum Anglie regis heredum et successorum suorum veri fratres et colligati juxta possibilitatem nostram, procurabimus et faciemus, si et in quantum regnorum et dominorum nostrorum occurentia promiserint negocia dissimulatione, dolo, et fraude cessantibus quibuscumque:

De mandato domini Regis referentibus et committentibus in dominis duce Chessinensis, Conrado Kryer, magistro curie, Chymone de Kelditz[2]) et Henrico de Buba presentem notulam nunciis domini Regis Anglie videlicet dominis Richardo Rouhale, legum doctore, Nicolao de Sarnesvelt et Bernardo de credelicet dedi ego Conradus episcopus Lubicensis facta presens collatione in presentia dicti domini ducis Chessinensis cum dictis nunciis per me episcopum predictum Prago in hospicio dictorum nuntiorum, anno Domini millesimo CCC°LXXXIII, XII. die mensis januarii, manu propria.

---

[1]) Le texte donne: Roman.

[2]) On peut aussi lire Kolditz.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Einleitung.	Deutschland, das Papsttum und England im Zeitalter Richards II.	5— 9
Kapitel I.	Englands politische Beziehungen zu Frankreich und Deutschland	10—16
	1. Frühere Pläne Englands, einen Frieden oder Waffenstillstand mit Frankreich herbeizuführen	10—14
	2. Die vorhergehenden politischen Beziehungen zu Deutschland	14—16
Kapitel II.	Das Aufkommen der Idee eines Bündnisses mit König Wenzel und ihr Urheber . .	16—20
Kapitel III.	Die verschiedenen Vollmachten für die Verhandlungen zwischen Richard II. und König Wenzel	20—30
Kapitel IV.	Der Vertrag vom 2. Mai 1381 . . .	30—37
Kapitel V.	Vergleichung der Vollmachten mit dem Vertrage	37—45
Kapitel VI.	Die Resultate des Bündnisses zwischen Richard II. und König Wenzel	46—56
Kapitel VII.	Die Absichten der verschiedenen Parteien	56—83
Anhang.	Abschrift einer Urkunde	84—86

Vita.

Geboren wurde ich, John J. Heeren, in German Valley, Illinois, U. S. A. am 18. Dezember 1875 als Sohn des Sekretärs der „Germantown Mutual Fire Insurance Company", Wessel E. Heeren und seiner Ehefrau Gretje. Ich bin Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika und gehöre der „Presbyterian Church" an.

Meine erste Vorbildung erhielt ich in den öffentlichen Schulen. Dann studierte ich auf einer Kaufmannsschule. Im Juni 1901 absolvierte ich die „Northwestern Classical Academy", im Juni 1905 das „Iowa College" mit dem Grade eines „Baccalaureus Artium", im Mai 1908 das „Mc Cormick Theological Seminary" als „Blackstone Fellow" und am 18. Dezember 1908 die „University of Chicago" mit dem Grade eines „Magister in Artibus".

Nachdem ich ein Semester in Bonn studiert hatte, bezog ich im Frühjahr 1909 die Universität Halle-Wittenberg. In Deutschland hörte ich Vorlesungen bei den Herren Professoren Abert, von Bezold, Brodnitz. Conrad, Gehrig, Goldschmidt, Hasenclever, Hashagen, Heldmann, Lindner, Loofs, Menzer, Meumann, Philippson, Rein, Ritter, Schenck und Uphues.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit habe ich von Herrn Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Theodor Lindner erhalten, dem ich für sein liebenswürdiges Entgegenkommen zu großem und bleibendem Dank verpflichtet bin.